Inhalt

1 SYSTEMVORAUSSETZUNGEN 2

2 INFORMATIONEN FÜR ADMINISTRATOREN 7

3 EINRICHTEN VON EST-PLUS NX AUF EINEM TERMINAL-SERVER 8

4 VIRENSCANNER 9

5 ZUSAMMENSTELLUNG DER ÄNDERUNGEN IN DEN FORMULAREN DES VZ 2026 11

5.1 Hauptvordruck ESt 1 A 11
5.2 Anlage N 12
5.3 Anlage N Doppelte Haushaltsführung 14
5.4 Anlage SO 15
5.5 Anlage SO-BET 16
5.6 Anlage Sonderausgaben 18
5.7 Anlage Außergewöhnliche Belastungen 19
5.8 Anlage Kind 19
5.9 Anlage Unterhalt 20
5.10 Anlage R, Anlage R-AUS, Anlage R-AV 21
5.11 Anlage V-FeWo 23
5.12 Anlagen KAP, KAP-BET 24

6 VOLLMACHTSDATENBANK FÜR LOHNSTEUERHILFEVEREINE 26

7 VOLLMACHTSDATENBANK OHNE VOLLMACHTSVERMUTUNG 26

8 DIVA II – BESCHEIDE FÜR DEN BESCHEIDVERGLEICH KONVERTIEREN 27

9 UNSERE NEUE HOMEPAGE – WWW.STEUERSOFT.DE 28

10 KOSI PORTAL – DER NACHFOLGER DES BELIEBTEN KOSI 29

11 STEUERSOFT AI – DIE KI-PRODUKTE IM ÜBERBLICK 30

11.1 AI TaxBot – Steuerrechts-Recherche im Chat 30
11.2 PDF Agent – PDF bearbeiten, OCR, Belegstapel trennen 30
11.3 Specht – KI-Belegerkennung bis zur Formularzeile 31
11.4 E-Rechnung – XRechnung und ZUGFeRD prüfen und erstellen 31
5.13 Weitere Dienste 32

12 ABRECHNUNG: ST€-GUTHABEN STATT ABONNEMENT 32

13 AUSBLICK 2027 33

14 DIE TASTENKOMBINATIONEN IM ÜBERBLICK 34

Für mehr Informationen, insbesondere in Bezug auf unsere Zusatzmodule wie CLOUD-SICHERUNG, KOSI, KOSI Portal, Steuersoft AI und das Signatur-Pad besuchen Sie bitte unsere Homepage unter www.steuersoft.de

1 Systemvoraussetzungen

Betriebssysteme:

- Windows 10 - 64-Bit-Version (Version 22H2) – Support v. Microsoft lief am 14.10.2025 ab (das erweiterte Sicherheitsupdate-Programm (ESU) für private Nutzer endete am 13. Oktober 2026; für Unternehmen ist es kostenpflichtig bis Oktober 2027 verlängerbar), daher nicht mehr empfohlen
- Windows 11 (mindestens Version 25H2)
- Windows Server 2016 - (Support von Microsoft läuft am 12. Januar 2027 ab, danach keine Sicherheitsupdates mehr!)
- Windows Server 2019
- Windows Server 2022
- Windows Server 2025

Das Programmpaket **„ESt-PLUS NX“ / „ESt-PLUS SB“** ist nicht für den Einsatz auf sogenannten Netbooks geeignet. Verschiedene Dialoge können auf den kleinen Displays nicht korrekt dargestellt werden.

Voraussetzung für den Gebrauch von „ESt-PLUS NX“ / „ESt-PLUS SB“ ist ein funktionierendes Windows-Betriebssystem. Es ist zwingend erforderlich, das Betriebssystem auf dem aktuellsten Stand zu halten, indem alle verfügbaren Windows-Onlineupdates zeitnah installiert werden.

Prozessor:

Für die Einzelplatzversion oder einen Netzwerk -Arbeitsplatz:

- Intel (z.B. i5 oder höher) oder AMD (z.B. Ryzen 5 oder höher) Prozessor (nicht älter als 4 Jahre)

Für den Datenbankserver:

- Intel (z.B. i7 oder höher) oder AMD (z.B. Ryzen 7 oder höher) Prozessor (nicht älter als 4 Jahre)

Internetbrowser:

- Aktuelle Version des Microsoft Edge bzw. einen vergleichbaren Internetbrowser in aktueller Version

Falls dieser nicht vorhanden ist, aktualisieren Sie bitte Ihr Betriebssystem, z. B. über das Windows Update.

Bitte beachten Sie auch die Installationsanleitung, die wir auf unserer Homepage unter https://www.steuersoft.de/Dokumente/Installationsanleitung.pdf veröffentlicht haben.

Bitte fertigen Sie VOR der Installation unbedingt eine vollständige Datensicherung Ihrer Datenbank(en) über das Steuersoft-Servicetool an!

Rechtevergabe bei Windows 10/11:

Für die Programminstallation sowie für die Installation der Onlineupdates sind administrative Benutzerrechte notwendig. Der Gruppe **Benutzer** muss für die folgenden Verzeichnisse unbedingt **Lese- und Schreibzugriff** gewährt werden:

C:\ProgramData\Steuersoft\EstPlusNX
C:\Benutzer\Öffentlich\Öffentliche Dokumente\Steuersoft\EstPlusNX
C:\Benutzer\Benutzername\AppData\Roaming\Steuersoft\EstPlusNX
C:\Benutzer\Benutzername\AppData\Local\Steuersoft\EstPlusNX
sowie das Installationsverzeichnis (Standard: C:\Programme\Steuersoft\EstPlusNX)

Benötigter Festplattenspeicherplatz für die Installation:

- Bei der Einzelplatzversion ca. 3,0 GB.
- Bei der Netzwerkversion ca. 5,0 GB auf dem Server und ca. 3,0 GB auf den Arbeitsplätzen.

Beachten Sie bitte, dass der tatsächlich benötigte Festplattenspeicherplatz davon abhängig ist, wie intensiv Sie das Archiv (z.B. eingescannte Belege) nutzen.

Arbeitsspeicher:

- Bei der Einzelplatzversion setzen wir mind. **4 GB** freien Arbeitsspeicher **ausschließlich** für **„ESt-PLUS NX“ / „ESt-PLUS SB“** voraus.
- Bei der Netzwerkversion setzen wir mind. **8 GB** freien Arbeitsspeicher **ausschließlich** für den Datenbankserver sowie mind. **4 GB** freien Arbeitsspeicher an jedem Arbeitsplatz **ausschließlich** für **„ESt-PLUS NX“ / „ESt-PLUS SB“** voraus.

Bildschirmauflösung:

„ESt-PLUS NX“ / „ESt-PLUS SB“ setzt eine Mindestauflösung von 1280 x 1024 Pixel und 96 DPI-Schriftgröße voraus. Bei Schriftgröße über 96 DPI und einer Auflösung von 1280 x 1024 Pixel können vereinzelte Dialoge nicht korrekt dargestellt werden.

Die Einstellung erfolgt bei Windows 10/11 wie folgt:

Öffnen Sie bitte Start – Einstellungen – System – Anzeige. Unter „Skalierung“ wählen Sie bitte „100 %“ (entspricht 96 DPI). Unter „Bildschirmauflösung“ stellen Sie mindestens 1280 x 1024 Pixel ein.

Internetverbindung:

„ESt-PLUS NX“ / „ESt-PLUS SB“ setzt keine Internetverbindung voraus. Wir empfehlen aber eine Breitband-Internetverbindung zum Download der Onlineupdates sowie für die ELSTER - Übertragung der Steuerfälle.

Firewalls und Virenscanner:

Beim Einsatz einer Firewall muss die Datei NXSERVER.EXE nach Abschluss der Installation am Datenbankserver freigeschaltet werden. Aufgrund der Vielzahl von Firewalls ist es uns nicht möglich, Ihnen hierzu eine Anleitung zur Verfügung zu stellen. Bitte wenden Sie sich an Ihren Systemadministrator oder ziehen Sie das Handbuch des Firewall-Herstellers zu Rate.

Folgende Dateien müssen ebenfalls in der Firewall freigeschaltet werden:

- **Bei der Einzelplatzversion:**
 - ESTPLUS.EXE
 - EPSTART.EXE
 - EPUPDATE.EXE

- **Bei der Netzwerkversion:**
 - NETSTART.EXE
 - NETUPDATE.EXE
 - ESTPLUS.EXE

Folgende Ports müssen in der Firewall freigeschaltet sein:

 - Port 443
 - Port 3306
 - Port 9000 (Cloud)
 - Port 60011 (Cloud)
 - Port 60012 (Cloud)

Damit Ihr Virenscanner Ihnen keine Probleme beim Erstellen von Export-Dateien bzw. von Datensicherungen oder bei der Installation der Onlineupdates macht, sollten Sie folgende Verzeichnisse innerhalb Ihres Virenscanners vom permanenten Scan ausschließen:

Bei Windows 10/11:

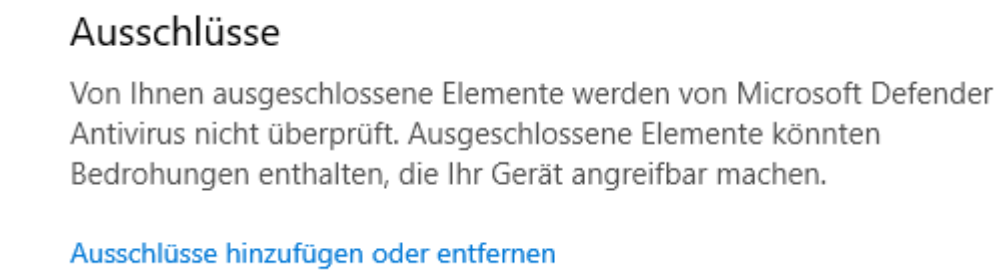
C:\ProgramData\Steuersoft\EstPlusNX
C:\Benutzer\Öffentlich\Öffentliche Dokumente\Steuersoft\EstPlusNX (Datenbankverzeichnis)
C:\Benutzer\Benutzername\AppData\Roaming\Steuersoft\EstPlusNX
C:\Benutzer\Benutzername\AppData\Local\Steuersoft\EstPlusNX

Innerhalb dieser Ordner befinden sich keine ausführbaren Dateien.

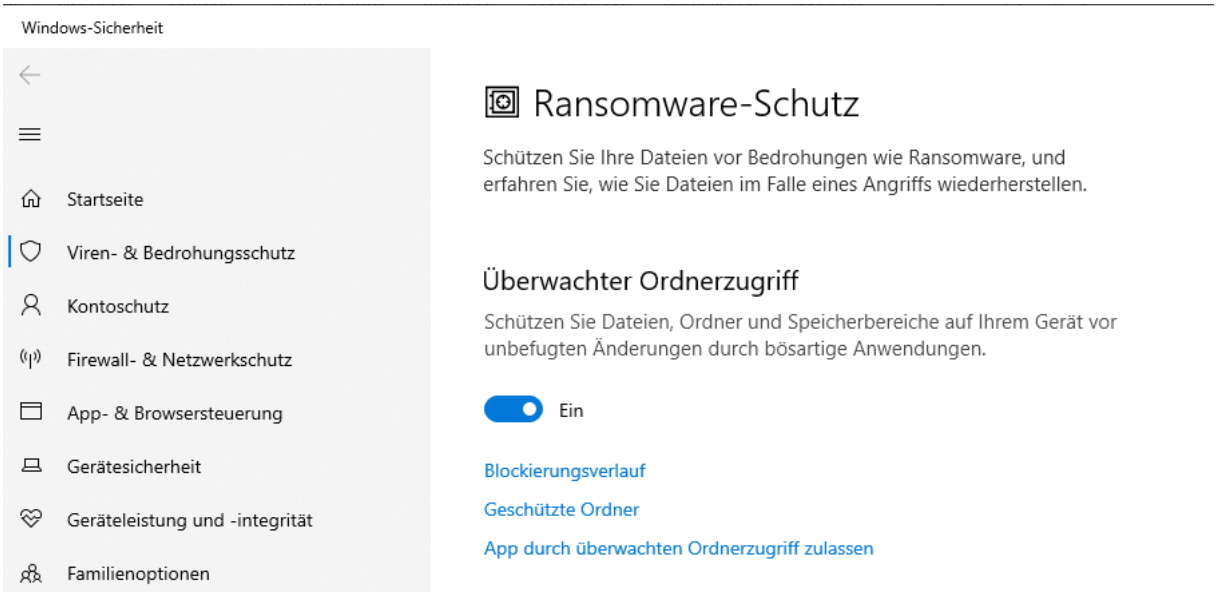
Das Installationsverzeichnis ist standardmäßig C:\Programme\Steuersoft\EstPlusNX

Unsere ausführbaren Dateien (z. B. NXServer.exe, EStPlus.exe, EPStart.exe, NetStart.exe, NetUpdate.exe, DatabaseTool2.exe usw.) sind alle signiert. Damit liegt die Wahrscheinlichkeit, dass diese Dateien infiziert sein könnten, nahezu bei null Prozent.
Sofern Ihr Virenscanner eine Meldung betreffend eine unserer ausführbaren Dateien zeigt, verschieben Sie die vermeintlich infizierte Datei bitte „nur“ in die Quarantäne. Löschen Sie die Datei nicht. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Warnungen bezüglich unserer Dateien bisher immer ein Fehlalarm waren. Wenn der Virenscanner dann die fehlerhafte Meldung per Onlineupdate korrigiert, kann die Datei aus dem Quarantäneordner wiederhergestellt werden.

Auch wenn Sie „nur“ den Windows-Defender auf Ihrem System nutzen, muss der Ausschluss der Pfade im Bereich „Viren- und Bedrohungsschutz“ - „Einstellungen für Viren- und Bedrohungsschutz“ erfolgen:



Für die Dauer der Installation bitte den Ransomware-Schutz ausschalten! Achten Sie bitte auch darauf, den „Ransomware-Schutz“ zu konfigurieren, wenn er eingeschaltet ist.



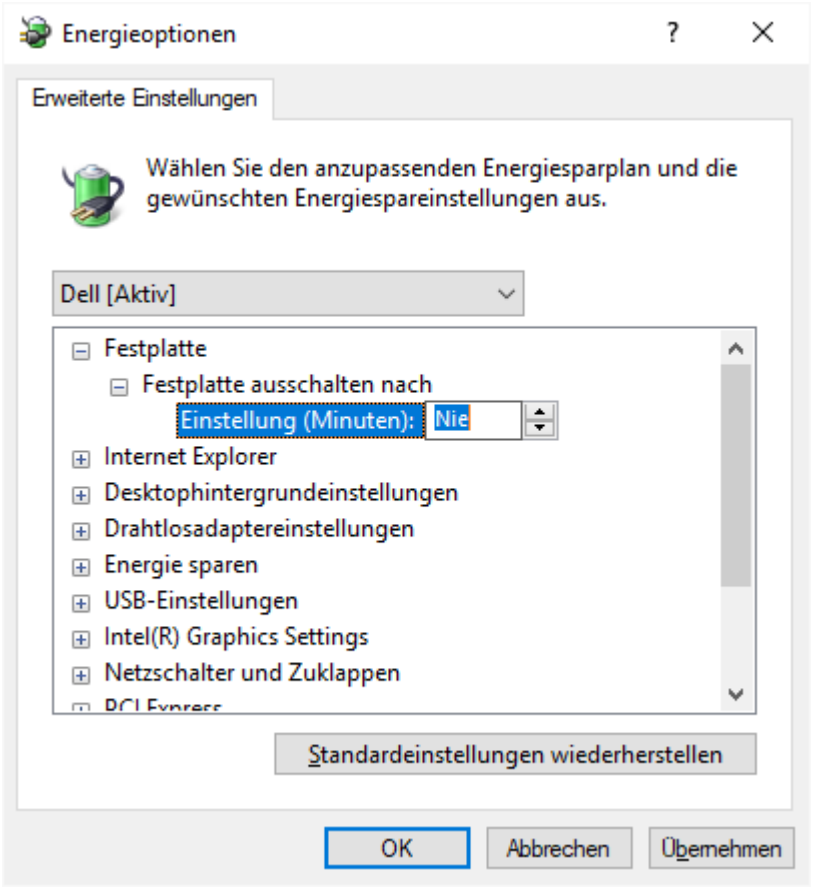
Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihnen bei der Einrichtung Ihres Virenscanners nicht behilflich sein können, da sich die Virenscanner in Umfang und Bedienung sehr unterscheiden. Wenn Sie bei der Konfiguration oder Bedienung Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an den Virenscanner-Hersteller oder Ihren System-Administrator.

Netzwerk:
Das Programmpaket **„ESt-PLUS NX“ / „ESt-PLUS SB“** ist selbstverständlich netzwerkfähig, sofern die Netzwerk-Grundlizenz für Sie lizenziert wurde. Grundvoraussetzung ist ein korrekt eingerichtetes Netzwerk. Die Rechner müssen sich gegenseitig anpingen können. Für die Programminstallation sowie für die Installation der Onlineupdates an den einzelnen Arbeitsstationen sind administrative Benutzerrechte notwendig. Den **Benutzern** muss für die folgenden Verzeichnisse **Lese- und Schreibzugriff** gewährt werden:

Bei Windows 10/11:
C:\ProgramData\Steuersoft\EstPlusNX
C:\Benutzer\Öffentlich\Öffentliche Dokumente\Steuersoft\EstPlusNX
C:\Benutzer\Benutzername\AppData\Roaming\Steuersoft\EstPlusNX
C:\Benutzer\Benutzername\AppData\Local\Steuersoft\EstPlusNX
sowie das Installationsverzeichnis (Standard: C:\Programme\Steuersoft\EstPlusNX)

Wir raten grundsätzlich vom Einsatz von WLAN-Netzwerken (auch Powerline-Adapter) ab. Die Erfahrung zeigt, dass die WLAN-Verbindung fast unmerklich abbricht und damit sofort die Verbindung zu unserem Datenbankserver abgebrochen wird und das Programm nicht mehr reagiert. Wir empfehlen eine Standard-Netzwerkverbindung per Patch-Kabel.

Energiesparmodus:
Bitte achten Sie darauf, dass an **allen Rechnern,** auch am Server, der Energiesparmodus ausgeschaltet ist. Wenn der Energiesparmodus die Festplattenverbindung trennt, wird das Einkommensteuerprogramm vom Datenbankserver getrennt und Sie müssen das Programm über den Taskmanager beenden. Den Energiesparmodus können Sie über die Systemsteuerung von Windows bearbeiten. Unter „Erweiterte Energieeinstellungen ändern“ öffnen Sie bitte den Eintrag „Festplatte“. Der wichtigste Punkt ist das Ausschalten der Festplatte. Bitte achten Sie darauf, diese Einstellung auf „Nie“ zu setzen.



2 Informationen für Administratoren

„ESt-PLUS NX“ verwendet TCP/IP als Kommunikationsprotokoll. Der Port ist festgelegt auf 16000. Bei **„ESt-PLUS SB“** ist der Port auf 16010 festgelegt. Dieser kann entweder bei der Installation oder in der Serverkonfiguration geändert werden. Sofern es notwendig ist, die Server-Einstellungen des Nexus-Database-Servers zu ändern, werden Sie beim Aufruf der Servereinstellungen nach einem Benutzernamen und Kennwort gefragt. Bitte senden Sie uns eine Mail an info@steuersoft.de, wenn Sie diese Daten benötigen.

Sofern Sie gleich bei der Installation einen anderen Port ansprechen möchten, muss diese mit folgenden Parametern gestartet werden:

Stsinstall.exe Servername=EStDB@[IP-Adresse] ServerPort=[Port]

Bei der Installation können Sie bei der Serverauswahl auch den 1. Punkt (Es soll kein Datenbankserver installiert werden) angeben. Verwenden Sie dort folgende Syntax:

EStDB@[IP-Adresse]:[Port]

„ESt-PLUS NX“ / „ESt-PLUS SB“ benötigt Festplattenplatz auf Laufwerk C: Die Menge des benötigten Festplattenspeichers hängt davon ab, ob Sie die Datenbank auf Laufwerk C: gelegt haben. Bei Netzwerkinstallationen wird die Updatedatenbank auf C: abgelegt.

Folgende Verzeichnisse werden verwendet:

- C:\ProgramData\Steuersoft\EstPlusNX beinhaltet die Konfigurationsdateien der Installation und des Onlineupdates.
- C:\Benutzer\Öffentlich\Öffentliche Dokumente\Steuersoft\EstPlusNX beinhaltet die Datenbank (bei Standardinstallation)
- C:\Benutzer\[Benutzername]\AppData\Roaming\Steuersoft\EstPlusNX beinhaltet die benutzerabhängigen Konfigurationsdateien und Druckeinstellungen.
- C:\Benutzer\[Benutzername]\AppData\Local\Steuersoft\EstPlusNX dies ist ein temporäres Arbeitsverzeichnis des Programms.

Legen Sie die Datenbanken des Steuersoft Datenbankservers nicht auf ein Netzlaufwerk (UNC-Pfade) oder ein NAS-Laufwerk. Die Geschwindigkeit des Datenbankservers und somit auch des Programms wird merklich eingeschränkt.

Des Weiteren kann durch Verbindungsunterbrechungen im Netzwerk die Datenbank beschädigt werden.

3 Einrichten von ESt-PLUS NX auf einem Terminal-Server

Sofern eine spezielle Terminal-Server-Lizenz bei uns erworben wurde, kann **„ESt-PLUS NX“/“ESt-PLUS SB“** auf einem Terminal-Server einfach als Standard - Netzwerkversion installiert werden. Allerdings sind hier einige Details zu beachten:

- Während der Installation von **„ESt-PLUS NX“ / „ESt-PLUS SB“** oder eines DVD-/Onlineupdates darf kein Terminalbenutzer **„ESt-PLUS NX“ / „ESt-PLUS SB“** geöffnet haben. Dies führt dazu, dass die Programmdateien im Zugriff sind und somit nicht ausgetauscht werden können.

- Installieren oder updaten Sie **„ESt-PLUS NX“ / „ESt-PLUS SB“** nicht über ein Terminal-Server - Benutzerkonto. Die Installation findet sonst unter Umständen Ihre Konfigurationsdateien nicht.

- Onlineupdates sollten immer am Terminal - Server direkt ausgeführt werden.

- Alle **Terminalserverbenutzer** müssen auf folgenden Pfaden **Lese- und Schreibrechte** haben:

 - C:\ProgramData\Steuersoft\EstPlusNX
 - C:\Benutzer\Öffentlich\Öffentliche Dokumente\Steuersoft\EstPlusNX
 - C:\Benutzer\[Benutzername]\AppData\Roaming\Steuersoft\EstPlusNX
 - C:\Benutzer\[Benutzername]\AppData\Local\Steuersoft\EstPlusNX

- Diese Pfade sind die Standardvorgaben von Windows, können aber verändert werden. **ESt-PLUS NX** nutzt folgende Windows - Standard - Pfadvariablen:

 - **FOLDERID_ProgramData =** C:\ProgramData\Steuersoft\EstPlusNX
 - **FOLDERID_PublicDocuments=** C:\Users\Public\Documents\Steuersoft\EstPlusNX
 - **FOLDERID_RoamingAppData=** C:\Users\[Username]\AppData\Roaming\ Steuersoft\EstPlusNX
 - **FOLDERID_LocalAppData=** C:\Users\[Username]\AppData\Local\Steuersoft\EstPlusNX

Das Verzeichnis für die Druckdateien (Printer*.dat – Dateien) kann für Terminal - Server separat gesetzt werden. Fügen Sie in der DATABASE.INI im Verzeichnis C:\ProgramData\Steuersoft\ EstPlusNX folgende Zeilen ein:

[TerminalServer]
PrinterDatPath=[Verzeichnisname]

4 Virenscanner

Unsere Hotline ist seit Jahren verstärkt und sehr zeitaufwändig damit beschäftigt, Probleme zu lösen, die durch verschiedene Virenscanner verursacht werden. Dazu gehören neben „Geschwindigkeitsproblematiken“ vermehrt auch Probleme bei Updateinstallationen und beim Programmstart. Dieser ist vereinzelt nicht mehr möglich, da die Virenscanner wichtige Bibliotheksdateien (*.bpl) und auch Startdateien (*.exe) unseres Programmpaketes **„ESt-PLUS NX“ / „ESt-PLUS SB“** löschen bzw. zerstören.

Damit Ihr Virenscanner Ihnen keine Probleme beim Erstellen von Export-Dateien bzw. von Datensicherungen oder bei der Installation der Onlineupdates macht, sollten Sie auf jedem Rechner, der **„ESt-PLUS NX“ / „ESt-PLUS SB“** einsetzt, folgende Verzeichnisse innerhalb Ihres Virenscanners vom permanenten Scan, auch Deepguard betitelt, ausschließen:

Bei Windows 10/11:

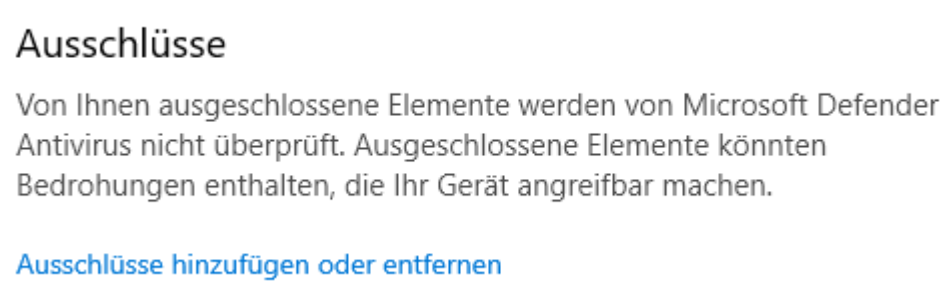
Das Installationsverzeichnis: (Standard: C:\Programme\Steuersoft\EstPlusNX)
C:\ProgramData\Steuersoft\EstPlusNX
C:\Benutzer\Öffentlich\Öffentliche Dokumente\Steuersoft\EstPlusNX (Datenbankverzeichnis)
C:\Benutzer\Benutzername\AppData\Roaming\Steuersoft\EstPlusNX
C:\Benutzer\Benutzername\AppData\Local\Steuersoft\EstPlusNX

Im Netzwerk bitte auch das Datenbankverzeichnis auf dem Server-Rechner nicht vergessen!

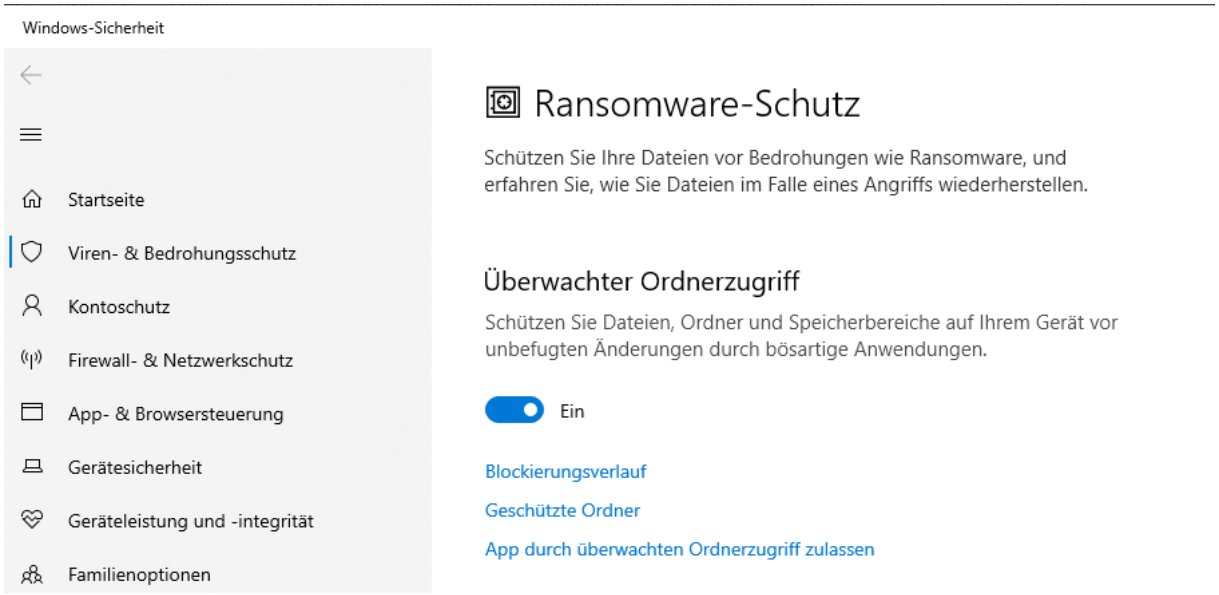
Unsere ausführbaren Dateien (z. B. NXServer.exe, EStPlus.exe, EPStart.exe, NetStart.exe, NetUpdate.exe, DatabaseTool2.exe usw.) sind alle signiert. Damit liegt die Wahrscheinlichkeit, dass diese Dateien infiziert sein könnten, nahezu bei null Prozent.

Sofern Ihr Virenscanner eine Meldung betreffend eine unserer ausführbaren Dateien zeigt, verschieben Sie die vermeintlich infizierte Datei bitte „nur“ in die Quarantäne. Löschen Sie die Datei nicht. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Warnungen bezüglich unserer Dateien bisher immer ein Fehlalarm waren. Wenn der Virenscanner dann die fehlerhafte Meldung per Onlineupdate korrigiert, kann die Datei aus dem Quarantäneordner wiederhergestellt werden.

Auch wenn Sie „nur“ den Windows-Defender auf Ihrem System nutzen, muss der Ausschluss der Pfade im Bereich „Viren- und Bedrohungsschutz“ - „Einstellungen für Viren- und Bedrohungsschutz“ erfolgen:



Für die Dauer der Installation bitte den Ransomware-Schutz ausschalten! Achten Sie bitte auch darauf, den „Ransomware-Schutz“ zu konfigurieren, wenn er eingeschaltet ist.



Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihnen bei der Einrichtung Ihres Virenscanners nicht behilflich sein können, da sich die Virenscanner in Umfang und Bedienung sehr unterscheiden. Wenn Sie bei der Konfiguration oder Bedienung Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an den Virenscanner-Hersteller oder Ihren System-Administrator.

5 Zusammenstellung der Änderungen in den Formularen des VZ 2026

Rechtliche Neuerungen im VZ 2026:

Der Grundfreibetrag wird im VZ 2026 für Ledige auf 12.348, - € angehoben, für zusammenveranlagte Ehegatten auf 24.696, - €. Ebenso wird der Unterstützungshöchstbetrag beim steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen auf 12.348, - € angehoben.

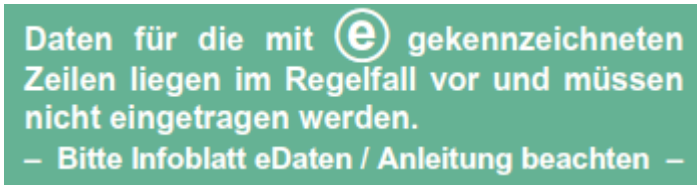
Bei der Berechnung des Solidaritätszuschlages wird die Freigrenze von bisher 19.950, - € auf 20.350,- € angehoben, bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten von 39.900, - € auf 40.700,- €

Das Kindergeld wurde zum 01.01.2026 auf 259,-€ monatlich erhöht, wobei die Höhe seit 2023 unabhängig von der Anzahl der Kinder ist.

Der Kinderfreibetrag erhöht sich auf 3.414, - €, der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung beläuft sich weiterhin auf 1.464, - €, sodass sich der Freibetrag im VZ 2026 pro Elternteil insgesamt auf 4.878, - € bzw. pro Kind auf 9.756, - € erhöht.

5.1 Hauptvordruck ESt 1 A

Seit dem VZ 2019 sind auf vielen Formularen sogenannte „(e)-Daten“ vorgesehen:

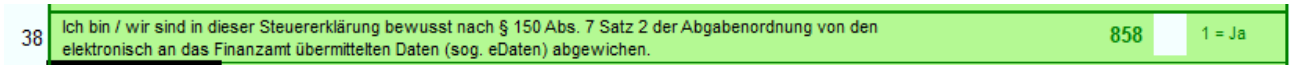


Bitte ignorieren Sie diese Hinweise auf den Original-Formularen. Für Sie als Angehörige des steuerberatenden Berufsstandes ändert sich nichts an Ihrer Ausfüllroutine. Die Werte werden wie bisher auch entweder über den Belegdaten-Abruf in die Formulare übertragen oder händisch erfasst bzw. ergänzt.

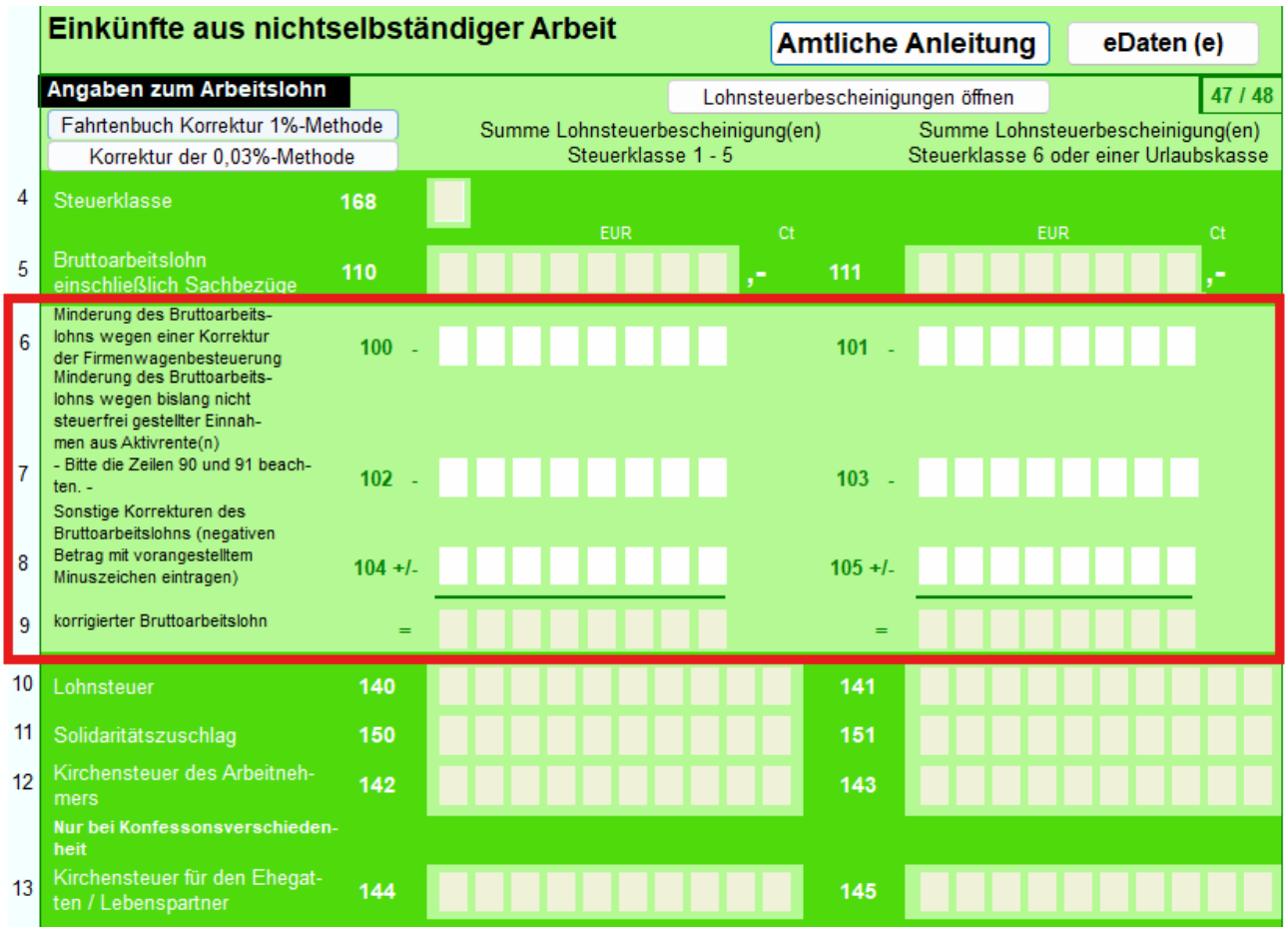
Daten, die nach Maßgabe des § 93 c AO an die Finanzverwaltung übermittelt wurden („eDaten“), gelten nach § 150 Abs. 7 Satz 2 AO als Angaben der steuerpflichtigen Person, soweit sie in den Steuererklärungsformularen als „eDaten“ gekennzeichnet sind oder bei elektronisch übermittelten Steuererklärungen für den Belegdatenabruf bereitgestellt werden.

Mit § 91 Abs. 2a AO, der durch das Steueränderungsgesetz 2025 neu aufgenommen wurde, ist die Anhörungspflicht bei der Übernahme von „eDaten“ entfallen. Demzufolge werden nunmehr sukzessive in immer mehr Mitteilungsarten die erklärten Werte durch die übermittelten „eDaten“ maschinell überschrieben.

Um die Berücksichtigung von abweichenden Werten in den „eDaten -Feldern“ auch weiterhin zu ermöglichen, bspw. weil die mitteilungspflichtige Stelle unzutreffende oder nicht ausreichende Werte übermittelt hat, wurde eine Angabemöglichkeit in der neu eingeführten Zeile 38 des Mantelbogens aufgenommen:



5.2 Anlage N



Die Zeilen 6 bis 9 der Anlage N dienen nun dazu, Korrekturen des Bruttoarbeitslohns zu erklären.

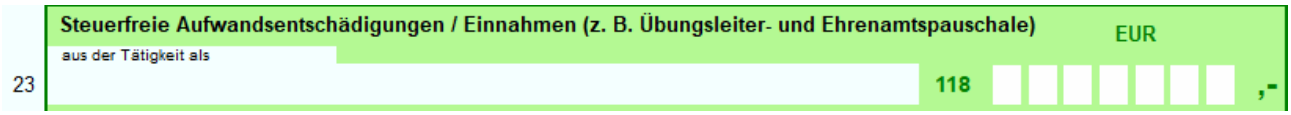
Zeile 6 dient dazu, eine Minderung des Bruttoarbeitslohns auf Grund einer Firmenwagenbesteuerung zu erklären. Hierüber kann bspw. angegeben werden, inwieweit der vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn zu korrigieren ist, wenn die Fahrtenbuchmethode geltend gemacht werden soll.

Befindet man sich nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 35 Satz 2 oder § 235 SGB VI weiterhin in einem aktiven, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, dann sind die Einnahmen daraus ab dem Folgemonat des Erreichens dieser Regelaltersgrenze bis zu einem Betrag von 2.000, - € im Monat steuerfrei. Hat der Arbeitgeber dies beim Lohnsteuerabzugsverfahren noch nicht berücksichtigt, so kann in Zeile 7 der Anlage N angegeben werden, inwiefern der Bruttoarbeitslohn wegen dieser Aktivrente zu korrigieren ist. Hierbei ist zu beachten, dass in einem Monat nicht ausgeschöpfte Freibeträge nicht in anderen Monaten berücksichtigt werden können. Diese Steuerbefreiung gilt nicht für Einnahmen aus einem Beamtenverhältnis oder Minijobs.

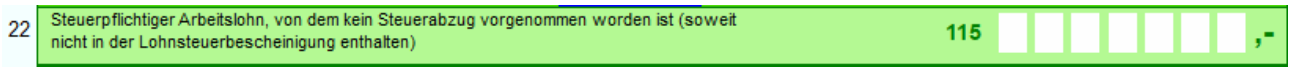
Zeile 8 bietet Platz für sonstige Korrekturen des Bruttoarbeitslohnes aus anderen Gründen.

In Zeile 9 ist dann der korrigierte Bruttoarbeitslohn zu finden.

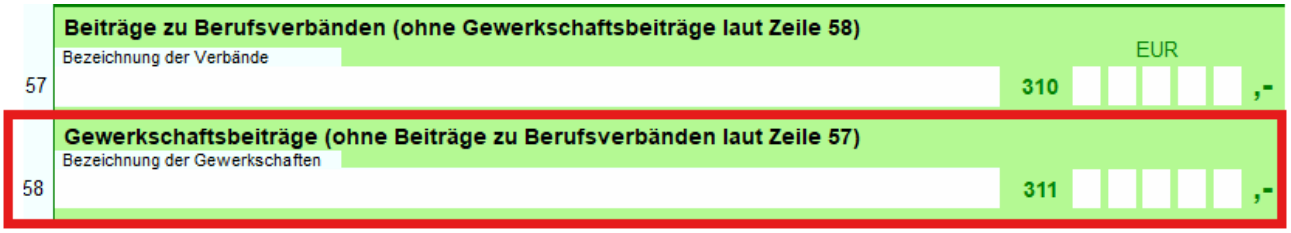
Auf Grund der weitreichenden Ergänzungen auf Seite 1 der Anlage N in Bezug auf die Korrekturen zum Bruttoarbeitslohn, rutschen die „steuerfreien Aufwandsentschädigungen/Einnahmen“ bspw. aus einer Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale auf Seite 2 der Anlage N:



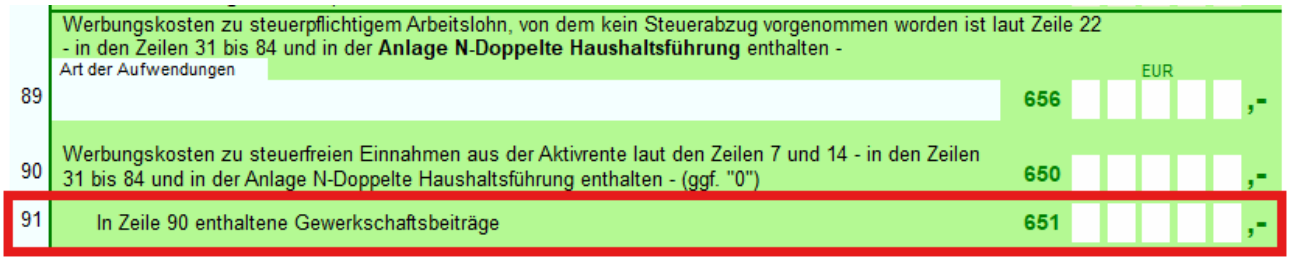
Der den steuerfreien Betrag übersteigende Betrag ist in Zeile 22 zu erfassen:



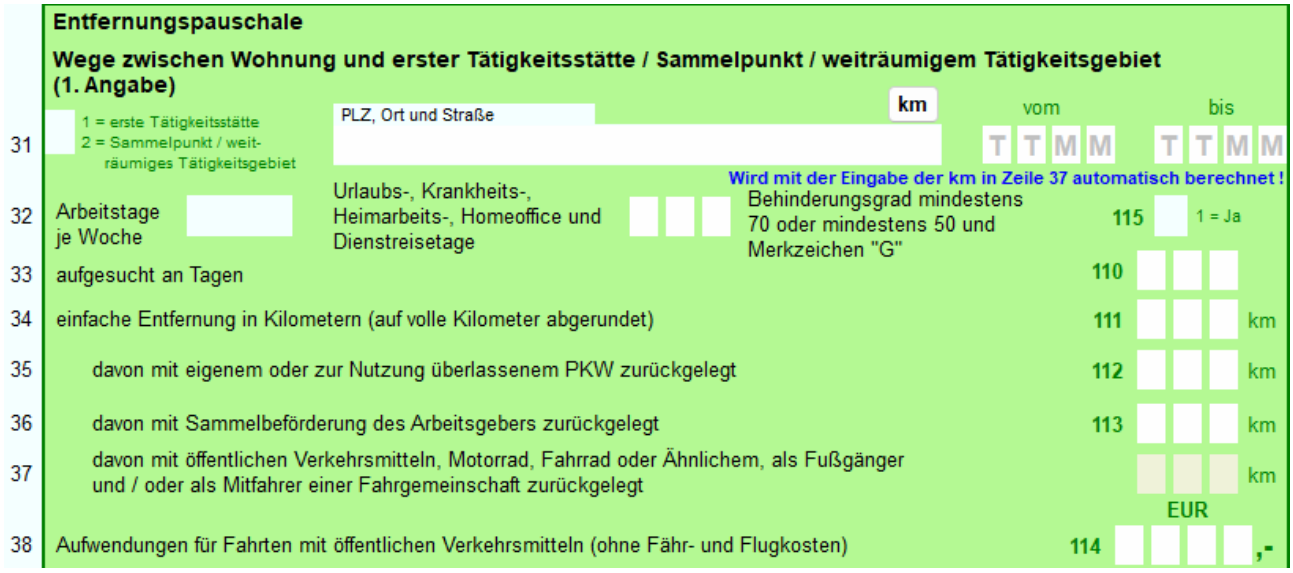
Dabei ändern sich auch die Steuerfreibeträge im VZ 2026 wie folgt: Die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG wird im VZ 2026 von 3.000,- € auf 3.300,- € erhöht, die Ehrenamtspauschale steigt von 840,- € auf 960,- €.



Die Beiträge zu Berufsverbänden und die Gewerkschaftsbeiträge werden in der Erfassung ab VZ 2026 getrennt, weil die Beiträge zur Gewerkschaft ab 2026 zusätzlich zu den Werbungskostenpauschbeträgen angesetzt werden können.

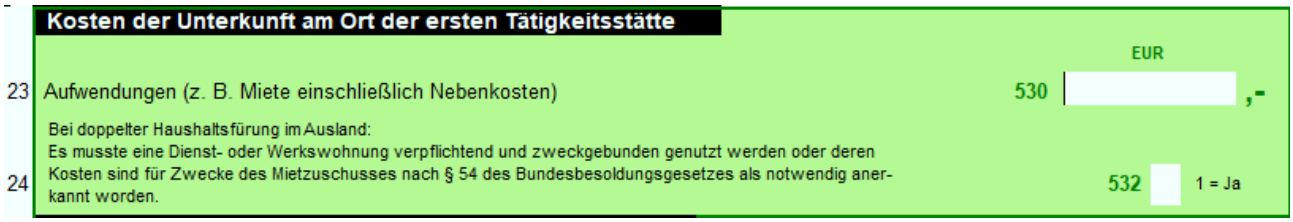


Die im Zusammenhang mit den steuerfreien Einnahmen aus einer Aktivrente entstandenen Werbungskosten sind nicht abziehbar. Sofern im VZ 2026 steuerfreie Einnahmen aus einer Aktivrente neben steuerpflichtigem Arbeitslohn bezogen wurden, sind die entstandenen Werbungskosten in den Zeilen 31 bis 84 der Anlage N zu erfassen, wobei die Werbungskosten, die im Zusammenhang mit dem nach dem Aktivrentengesetz steuerfreien Verdienst stehen, zusätzlich in den neuen Zeilen 90 und 91 zu erfassen sind.



Ab VZ 2026 beträgt die Entfernungspauschale bereits ab dem 1. km 0,38 €/km.

5.3 Anlage N Doppelte Haushaltsführung

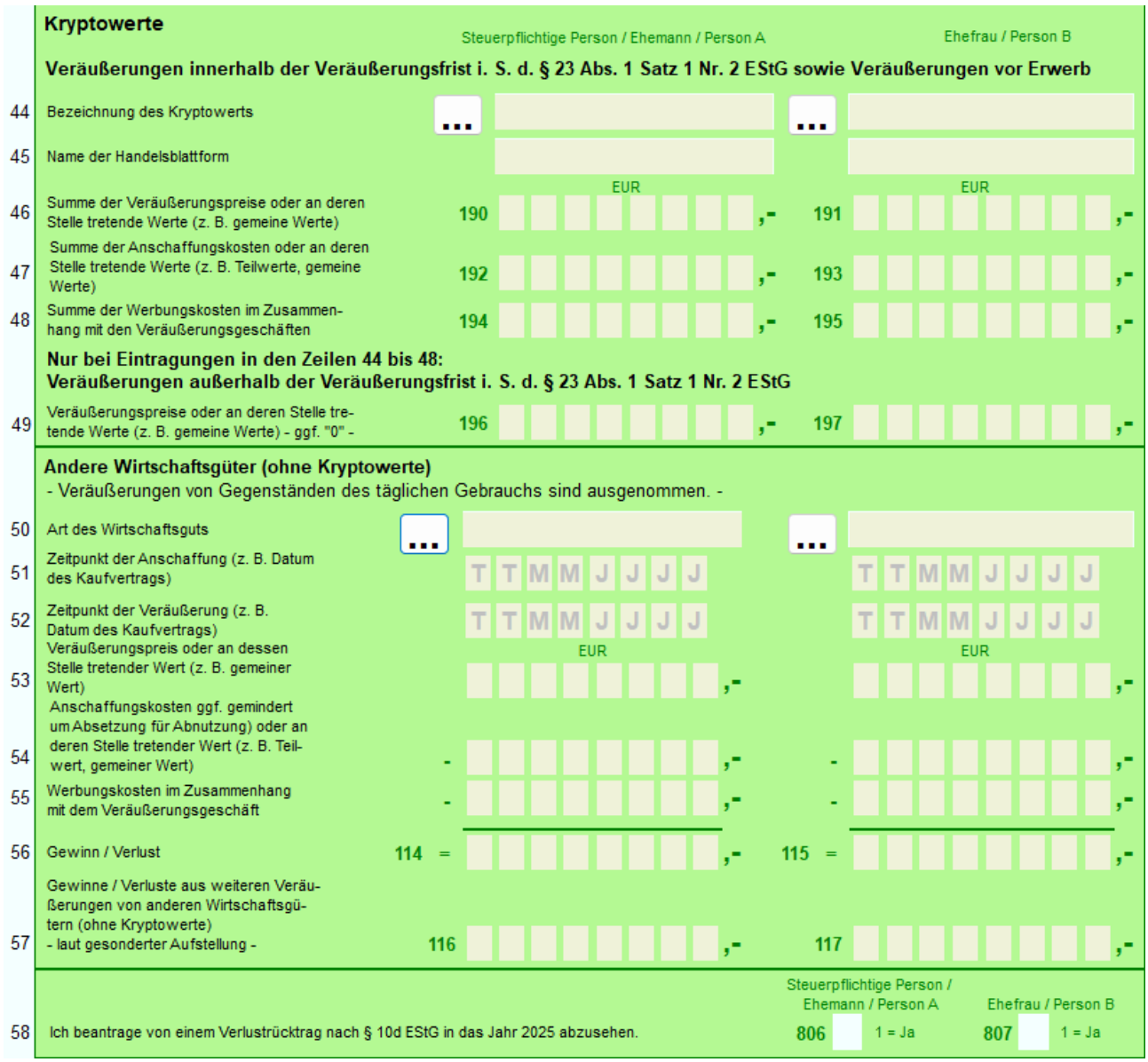


Bei einer im Ausland unterhaltenen Zweitwohnung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung erhöht sich die Begrenzung für die Kosten der Unterkunft von bisher 1.000, - € im Monat auf 2.000, - € monatlich. Der Höchstbetrag gilt nicht bei verpflichtend zu nutzenden oder (bei Beamten) „als notwendig anerkannten“ Dienst- oder Werkswohnungen, was nun in Zeile 24 der Anlage abgefragt wird.

Bei einer im Inland genutzten Zweitwohnung im Rahmen der doppelten Haushaltsführung bleibt es jedoch beim Höchstbetrag von 1.000, - € im Monat.

Auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung können ab dem VZ 2026 bereits ab dem 1. km 0,38 €/km als Entfernungspauschale angesetzt werden.

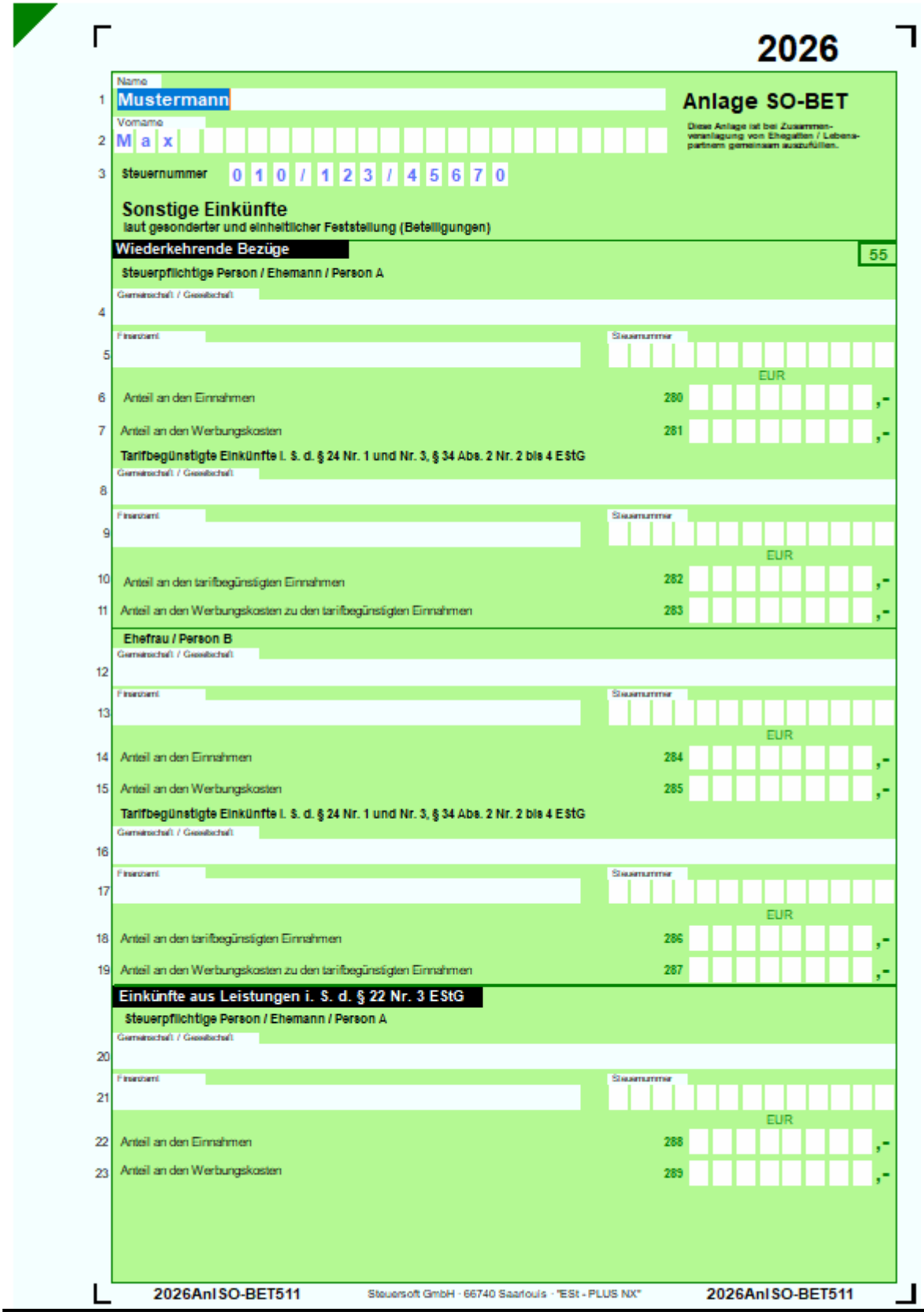
5.4 Anlage SO



Die Anlage SO wurde optisch etwas angepasst, es wird nun auf die Veräußerungsfrist nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG hingewiesen. In den Zeilen 44 bis 48 der Anlage sind Angaben zu Veräußerungen aus Kryptowerten (Bitcoin, Ether usw.) zu machen, wenn dabei der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, oder die Veräußerung früher als der Erwerb erfolgt. Da die Finanzverwaltung auf Grundlage des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes Informationen über Transaktionen unabhängig von der Veräußerungsfrist nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG erhält, sollte zum Abgleich dieser Informationen und zur Vermeidung von Rückfragen in Zeile 49 die Summe der Veräußerungspreise von Veräußerungen von Kryptowerten angegeben werden, die länger als ein Jahr gehalten wurden.

5.5 Anlage SO-BET

Für die Angabe von Anteilen an gesondert und einheitlich festgestellten sonstigen Einkünften wurde zu VZ 2026 eine eigene neue Anlage geschaffen, die Anlage SO-BET:



2026

Name: Mustermann

Vorname: Max

Anlage SO-BET

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

Steuernummer 010/123/45670

Sonstige Einkünfte
laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (Beteiligungen)

Wiederkehrende Bezüge 55

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Gemeinschaft / Gesellschaft

Finanzamt | Steuernummer

EUR

Anteil an den Einnahmen 280 ,-

Anteil an den Werbungskosten 281 ,-

Tarifbegünstigte Einkünfte i. S. d. § 24 Nr. 1 und Nr. 3, § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG

Gemeinschaft / Gesellschaft

Finanzamt | Steuernummer

EUR

Anteil an den tarifbegünstigten Einnahmen 282 ,-

Anteil an den Werbungskosten zu den tarifbegünstigten Einnahmen 283 ,-

Ehefrau / Person B

Gemeinschaft / Gesellschaft

Finanzamt | Steuernummer

EUR

Anteil an den Einnahmen 284 ,-

Anteil an den Werbungskosten 285 ,-

Tarifbegünstigte Einkünfte i. S. d. § 24 Nr. 1 und Nr. 3, § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG

Gemeinschaft / Gesellschaft

Finanzamt | Steuernummer

EUR

Anteil an den tarifbegünstigten Einnahmen 286 ,-

Anteil an den Werbungskosten zu den tarifbegünstigten Einnahmen 287 ,-

Einkünfte aus Leistungen i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Gemeinschaft / Gesellschaft

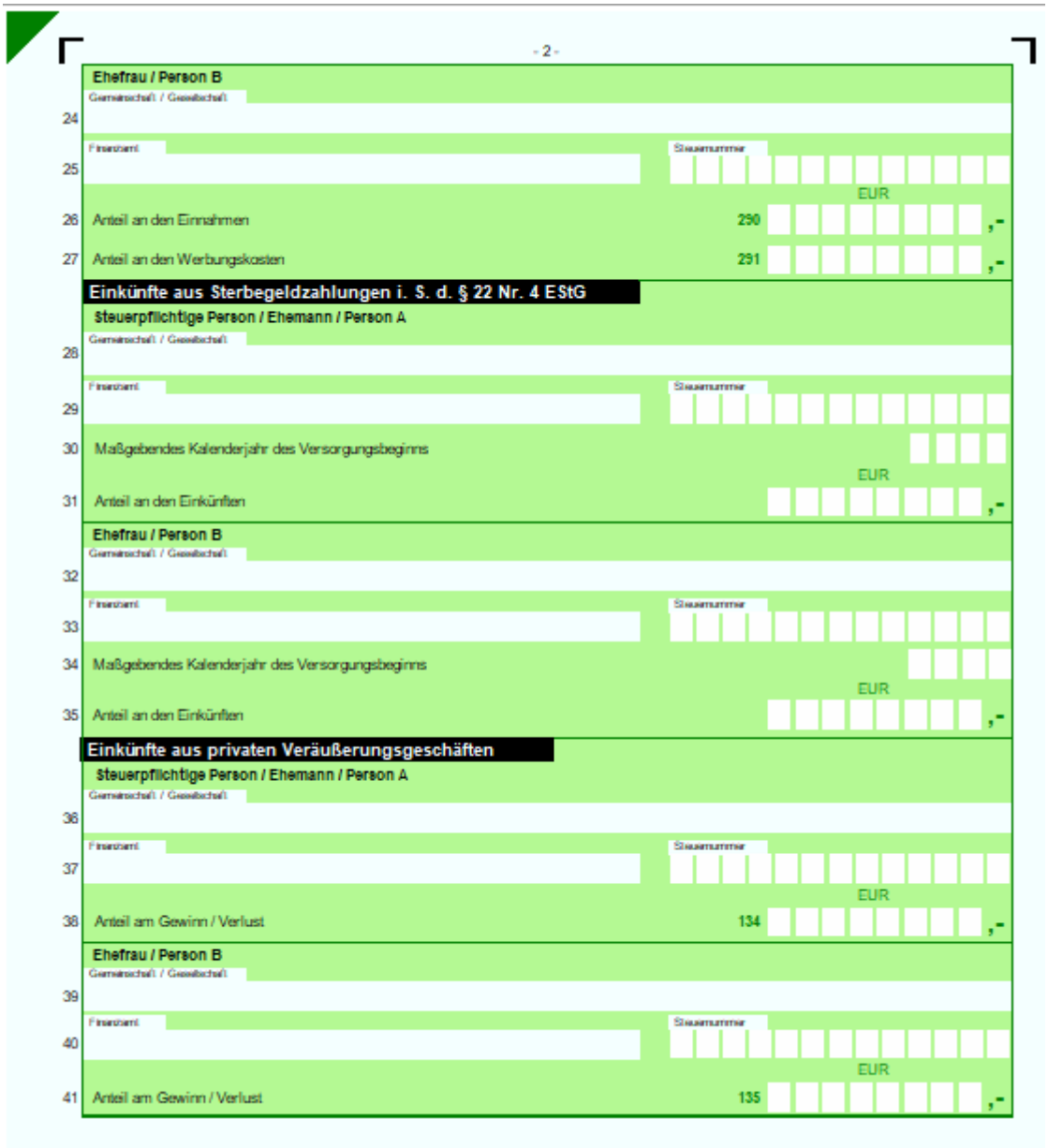
Finanzamt | Steuernummer

EUR

Anteil an den Einnahmen 288 ,-

Anteil an den Werbungskosten 289 ,-

2026AnlSO-BET511 Steuersoft GmbH · 66740 Saarlouis · "ESt - PLUS NX" 2026AnlSO-BET511



- 2 -

Ehefrau / Person B

Gemeinschaft / Gesellschaft

24

Finanzamt — Steuernummer

25

EUR

26 Anteil an den Einnahmen 290 ,-

27 Anteil an den Werbungskosten 291 ,-

Einkünfte aus Sterbegeldzahlungen i. S. d. § 22 Nr. 4 EStG

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Gemeinschaft / Gesellschaft

28

Finanzamt — Steuernummer

29

30 Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns

EUR

31 Anteil an den Einkünften ,-

Ehefrau / Person B

Gemeinschaft / Gesellschaft

32

Finanzamt — Steuernummer

33

34 Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns

EUR

35 Anteil an den Einkünften ,-

Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Gemeinschaft / Gesellschaft

36

Finanzamt — Steuernummer

37

EUR

38 Anteil am Gewinn / Verlust 134 ,-

Ehefrau / Person B

Gemeinschaft / Gesellschaft

39

Finanzamt — Steuernummer

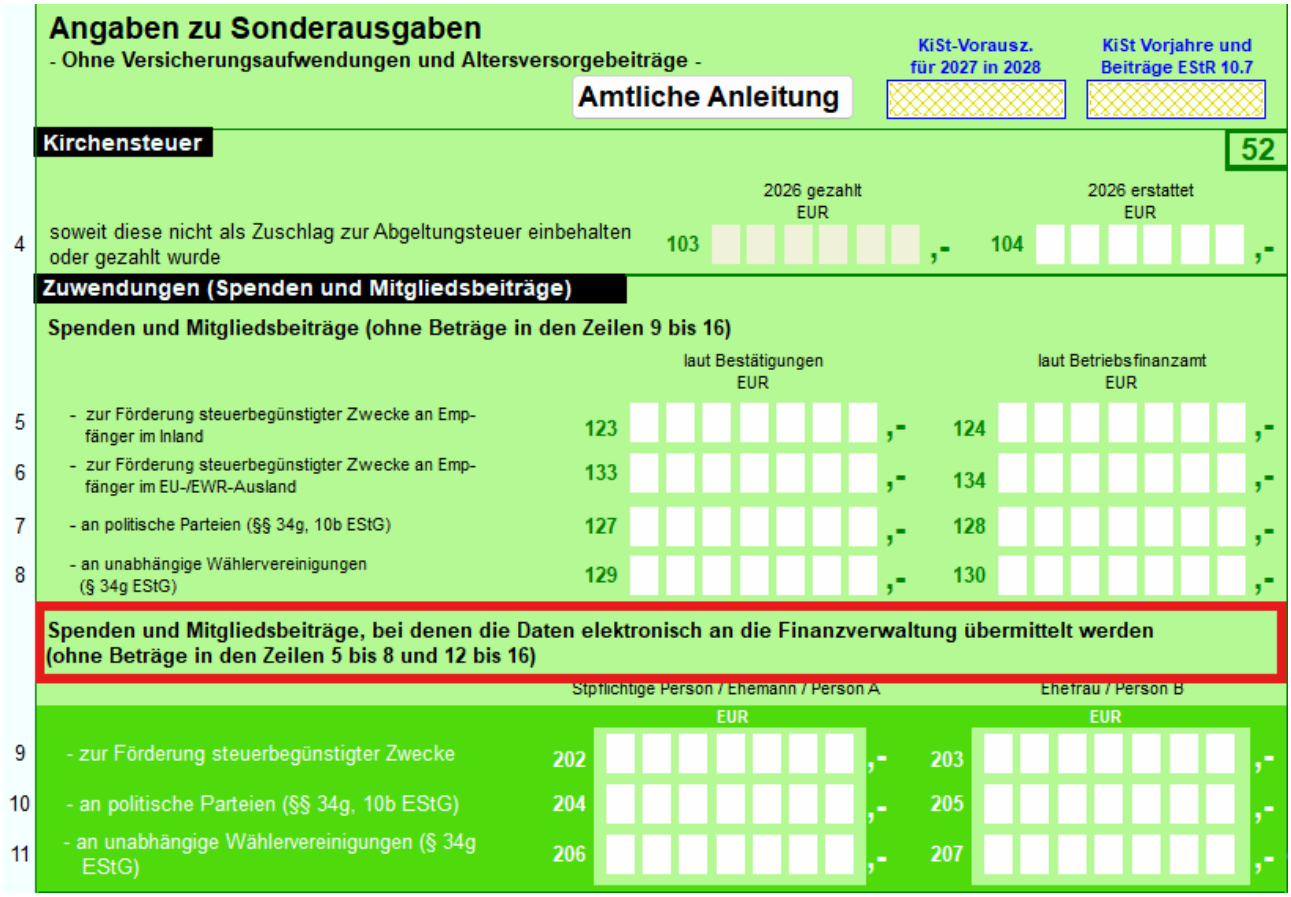
40

EUR

41 Anteil am Gewinn / Verlust 135 ,-

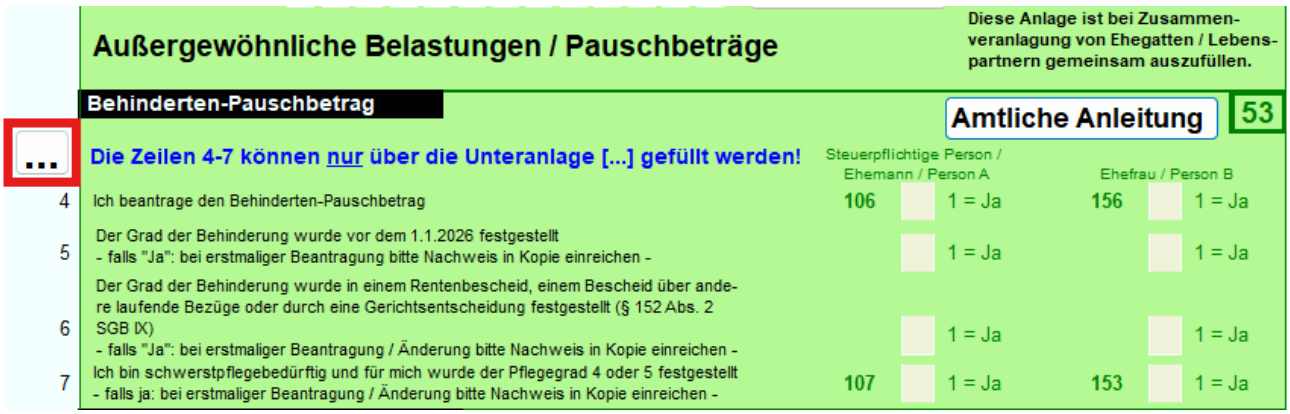
5.6 Anlage Sonderausgaben

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % dieser Ausgaben. Dabei gelten ab VZ 2026 neue Höchstbeträge. Bei einer Einzelveranlagung wirken sich nun Ausgaben in Höhe von bis zu 3.300 € aus (bisher: 1.650 €); bei Zusammenveranlagung wirken sich nun Ausgaben bis zu 6.600 € aus (bisher: 3.300 €).



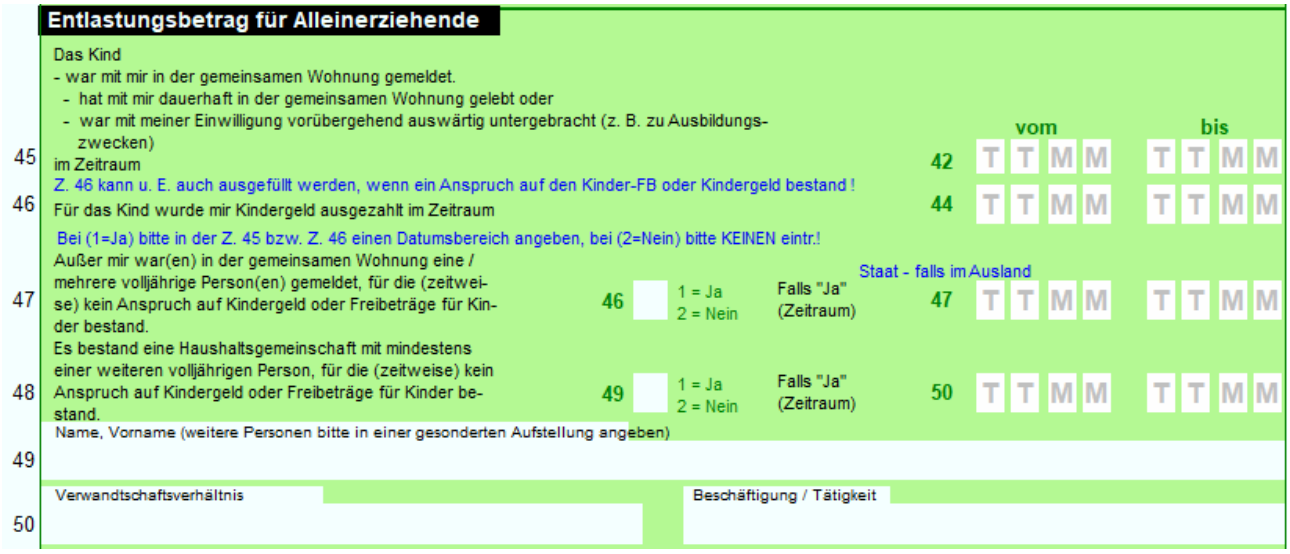
Seit 2026 können Zuwendungsempfänger - anstatt der bisherigen Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Spendenbescheinigung) - die Daten der Zuwendungsbestätigung auch elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Auch wenn dem Finanzamt diese Werte elektronisch gemeldet werden, erfassen Sie diese bitte in den Zeilen 9 bis 11 der Anlage Sonderausgaben, damit die Daten in der Steuerberechnung berücksichtigt werden.

5.7 Anlage Außergewöhnliche Belastungen

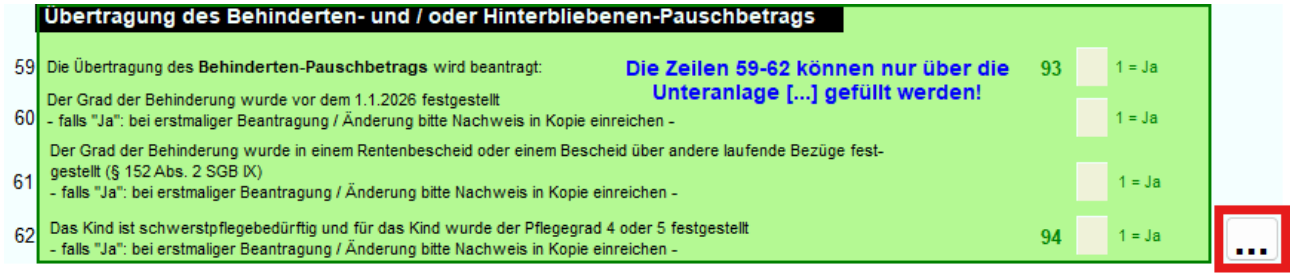


In Zeile 4 der Anlage außergewöhnliche Belastungen kann der Behindertenpauschbetrag beantragt werden. Der Grad der Behinderung wird dabei nicht mehr abgefragt, kann und soll für die Steuerberechnung aber über die Unteranlage erfasst werden. In Zeile 5 wird nun abgefragt, ob der Grad der Behinderung vor dem 01.01.2026 festgestellt wurde. Falls ja, ist bei erstmaliger Beantragung ein Nachweis in Kopie einzureichen. Wurde die Behinderung nach dem 01.01.2026 festgestellt, wird der Finanzverwaltung der Nachweis elektronisch übermittelt, sodass kein Nachweis in Kopie nachzureichen ist. Die Zeilen 4 bis 7 werden in Abhängigkeit von den Eintragungen in der Unteranlage automatisch gefüllt.

5.8 Anlage Kind

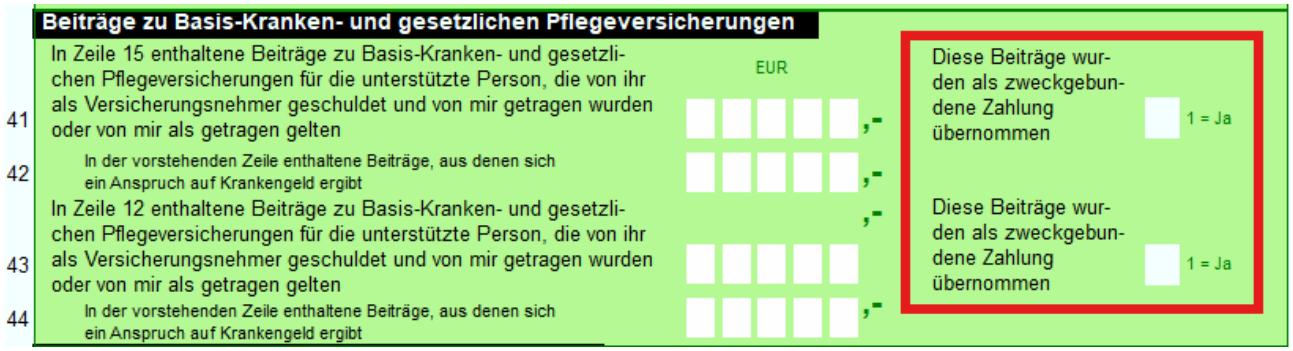


Beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird in Zeile 45 der Anlage Kind nicht mehr nur abgefragt, ob das Kind in der gemeinsamen Wohnung gemeldet war. Darüber hinaus kann auch angegeben werden, ob das Kind dauerhaft in der gemeinsamen Wohnung gelebt hat oder ob es mit Einwilligung zu Ausbildungszwecken vorübergehend auswärtig untergebracht war.



In Zeile 59 der Anlage Kind kann der Behindertenpauschbetrag beantragt werden. Der Grad der Behinderung wird dabei nicht mehr abgefragt, kann und soll für die Steuerberechnung aber über die Unteranlage erfasst werden. In Zeile 60 wird nun abgefragt, ob der Grad der Behinderung vor dem 01.01.2026 festgestellt wurde. Falls ja, ist bei erstmaliger Beantragung ein Nachweis in Kopie einzureichen. Wurde die Behinderung nach dem 01.01.2026 festgestellt, wird der Finanzverwaltung der Nachweis elektronisch übermittelt, sodass kein Nachweis in Kopie nachzureichen ist. Die Zeilen 59 – 62 werden vom Programm in Abhängigkeit von den Eintragungen in der Unteranlage automatisch gefüllt.

5.9 Anlage Unterhalt

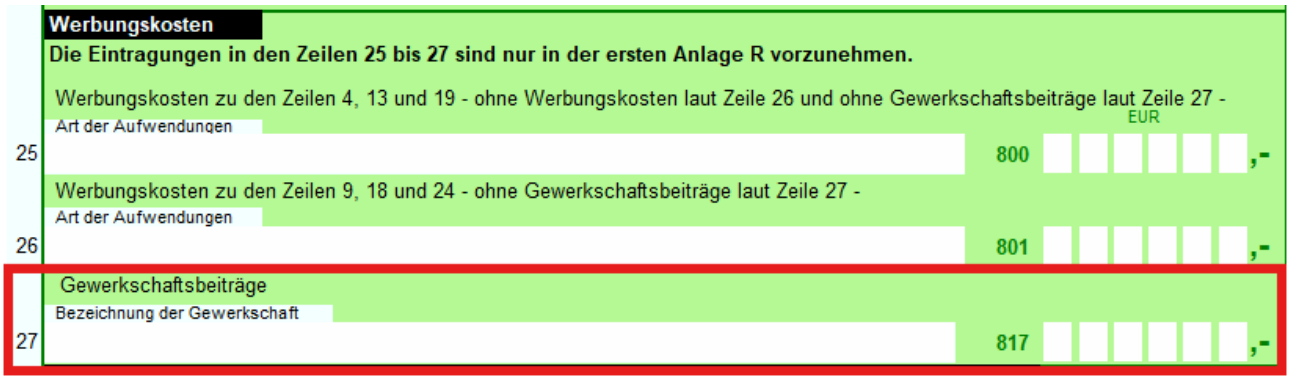


Werden für eine unterstützte Person Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung getragen, so können diese Beiträge steuerlich geltend gemacht werden. Soweit die Beiträge als Versicherungsnehmer/-in geschuldet werden, werden diese auf der Anlage Sonderausgaben erfasst. Soweit die unterstützte Person selbst Versicherungsnehmer ist, werden die Beiträge in den Zeilen 41 bis 44 der Anlage Unterhalt erfasst und sorgen dafür, dass der Unterhaltshöchstbetrag von 12.348, - € um diese Beträge erhöht wird. Im VZ 2026 ist nun anzugeben, ob diese Beiträge von der unterstützenden Person als zweckgebundene Zahlung übernommen wurden. Eine zweckgebundene Zahlung liegt insbesondere dann vor, wenn die Beiträge direkt an die Versicherung überwiesen wurden, die Übernahme der Beiträge aus dem Verwendungszweck der Überweisung an die unterstützte Person hervorgeht oder mit der unterstützten Person vereinbart wurde, dass mit den Unterhaltsleistungen ausdrücklich auch die Beiträge zur Basis- Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung übernommen werden sollen.

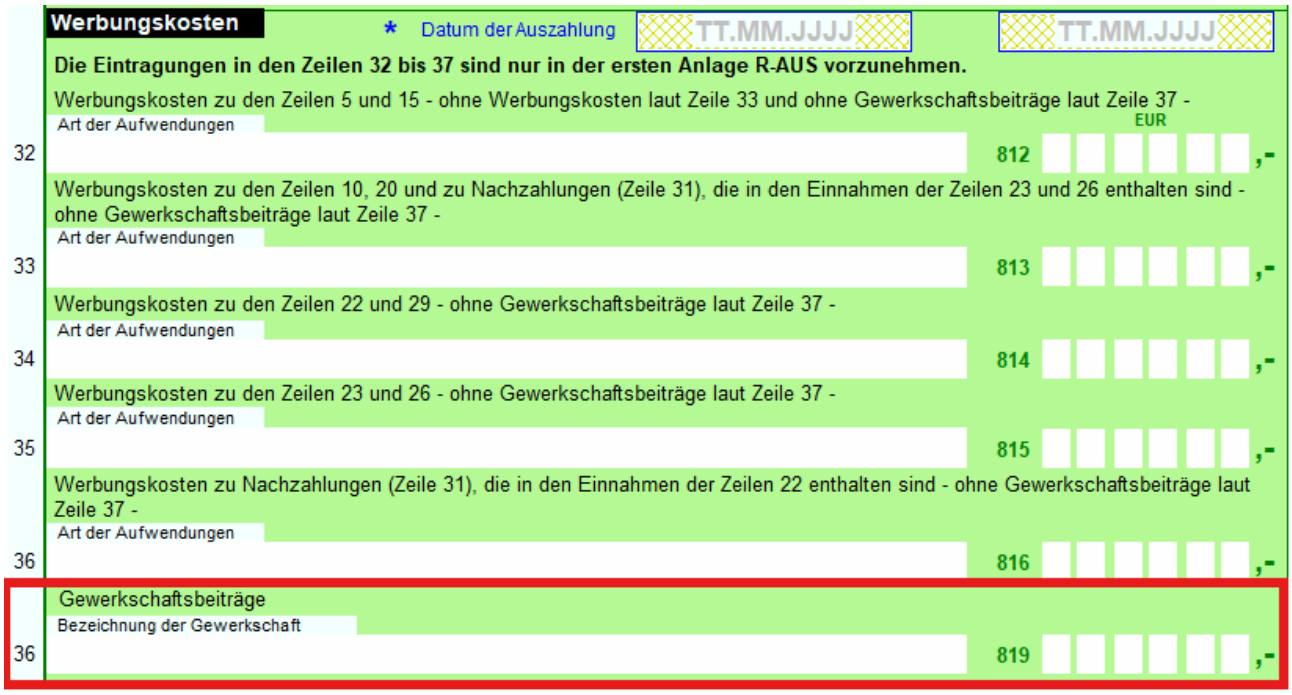
5.10 Anlage R, Anlage R-AUS, Anlage R-AV

Auch bei den Werbungskosten zu Renten dürfen die Gewerkschaftsbeiträge zusätzlich zum Werbungskostenpauschbetrag berücksichtigt werden und werden nunmehr in einer gesonderten Zeile abgefragt:

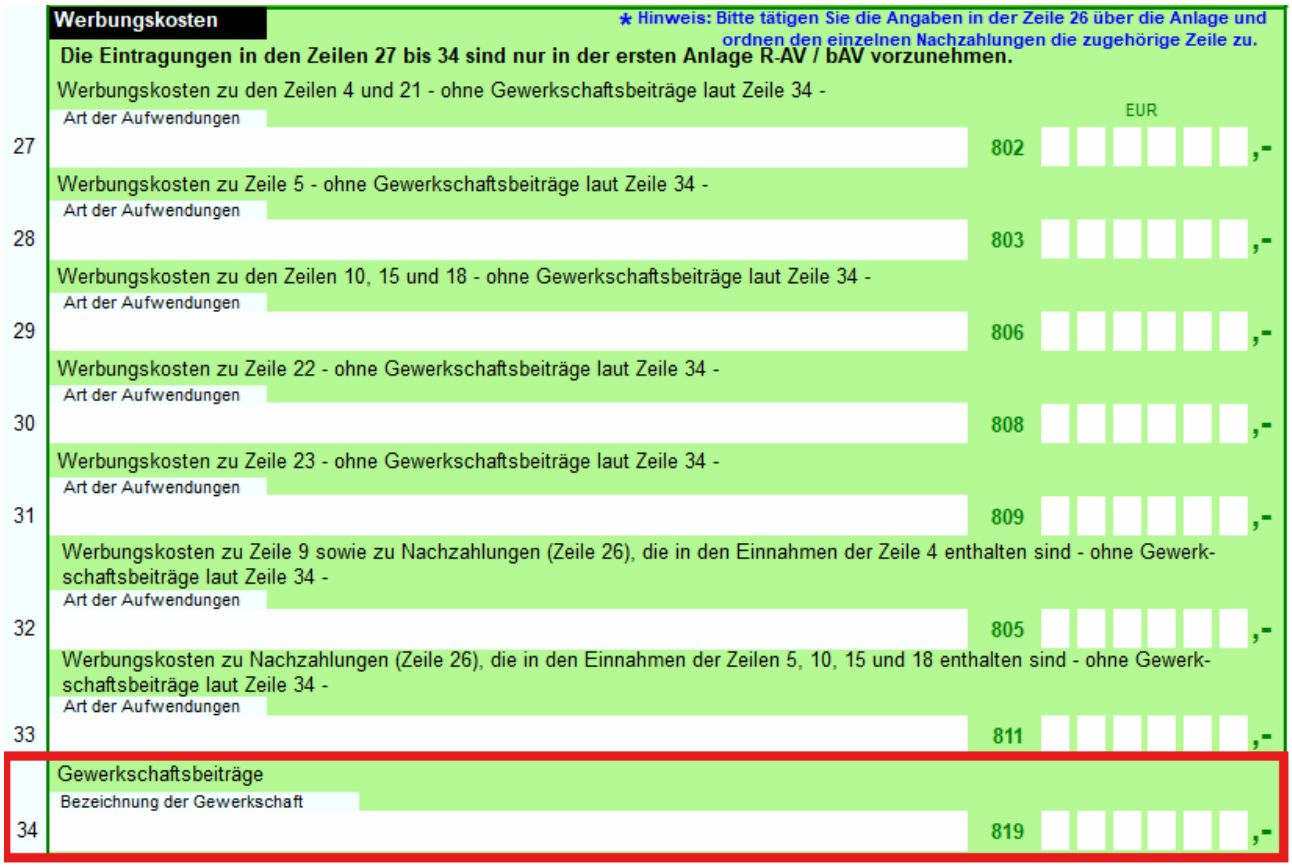
Zeile 27 der Anlage R:



Zeile 36 der Anlage R-AUS:

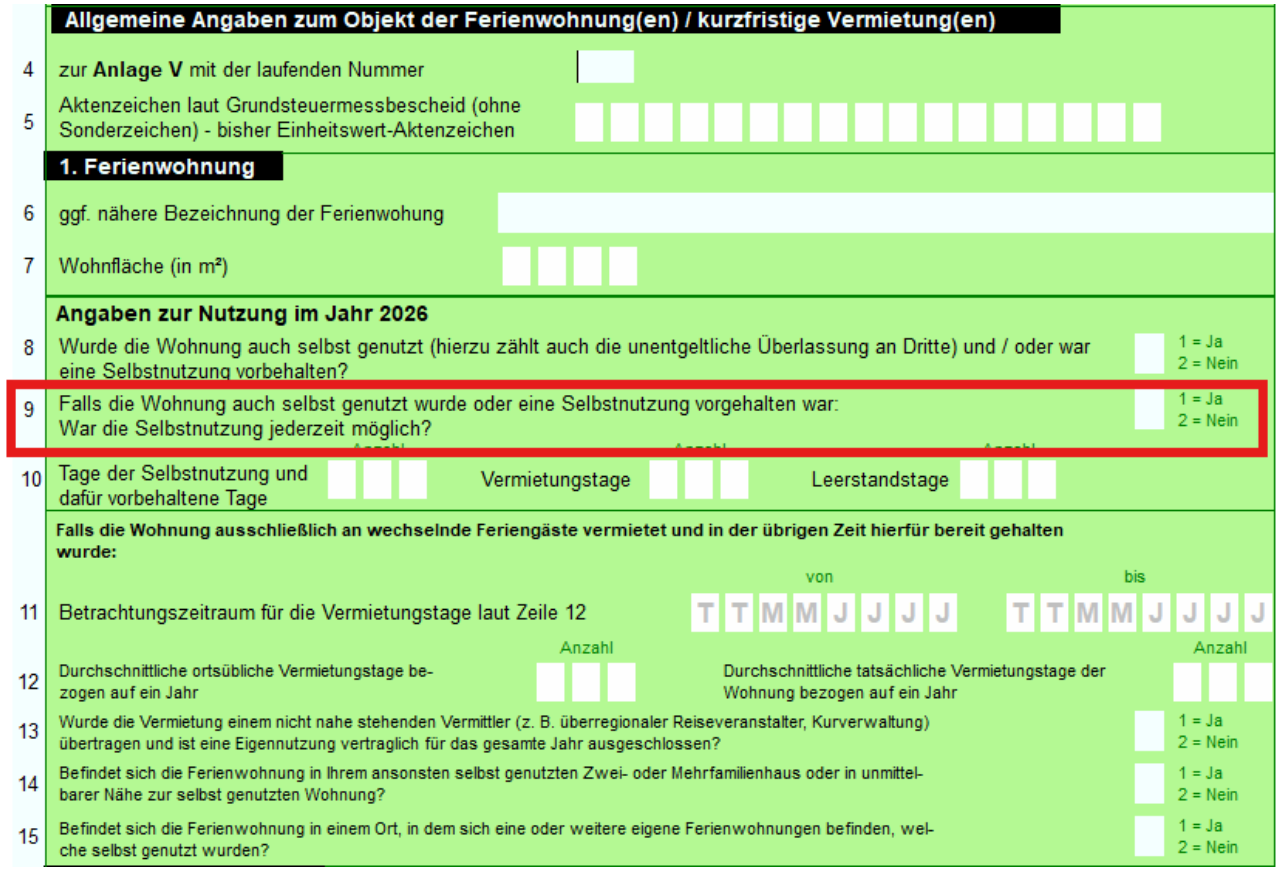


Zeile 34 der Anlage R-AV:



5.11 Anlage V-FeWo

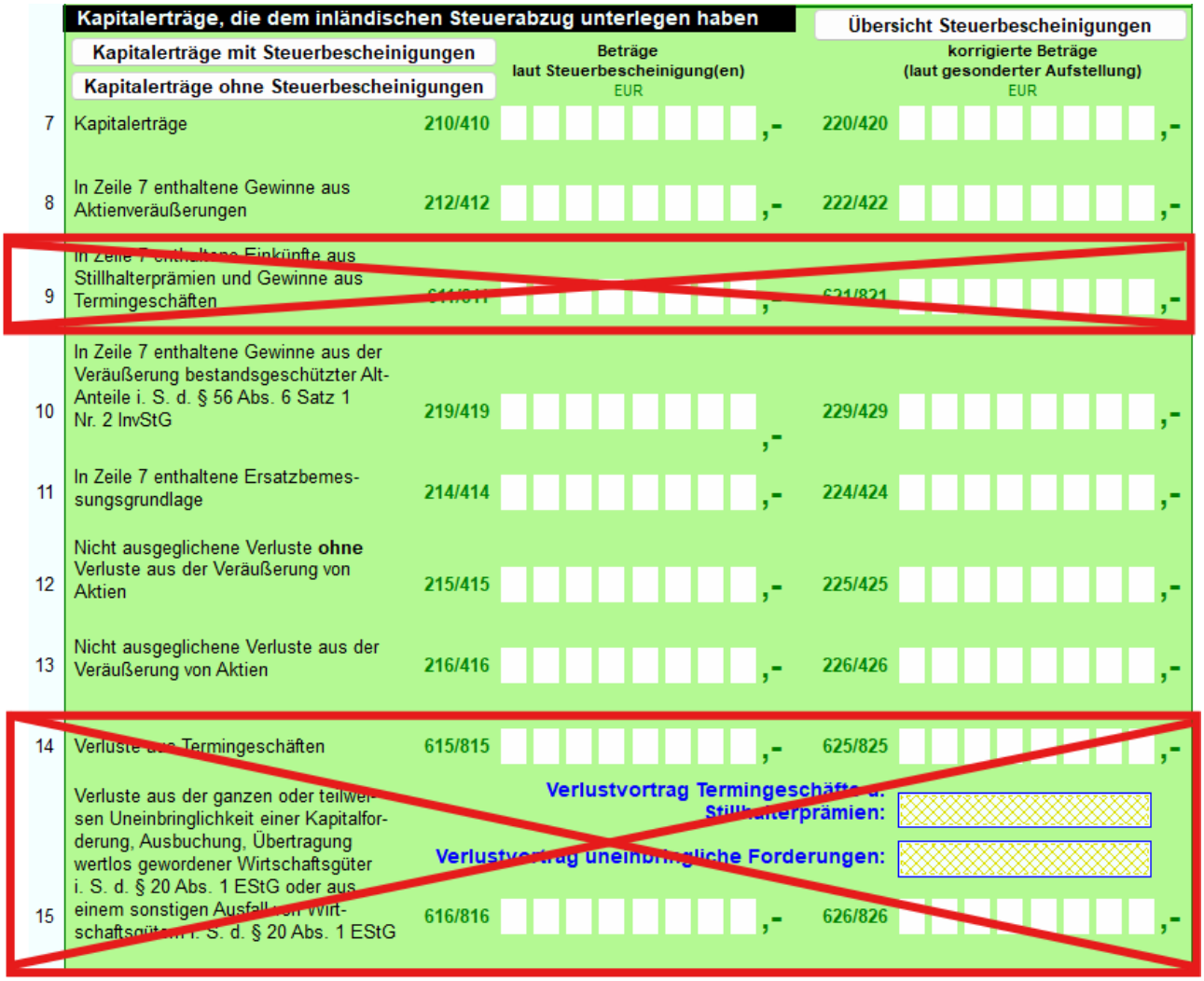
Auf Anlage V-FeWo wird nun zwischen Ferienwohnungen und kurzfristig vermieteten Wohnungen auch räumlich unterschieden.

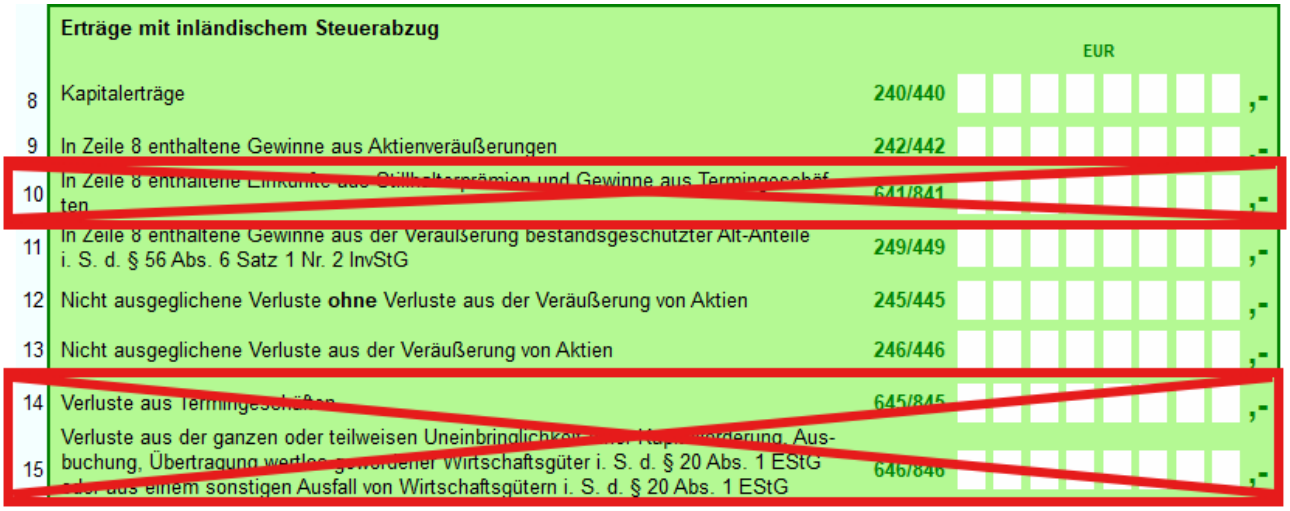


Auf Anlage V-FeWo muss nun angegeben werden, ob die Selbstnutzung der Wohnung jederzeit möglich war, sofern die Wohnung überhaupt selbst genutzt wurde oder die Möglichkeit dazu vorgehalten war.



5.12 Anlagen KAP, KAP-BET





Durch das Jahressteuergesetz 2024 und den Wegfall der Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG) sind die spezifischen Eintragungsmöglichkeiten für Verluste aus Termingeschäften in den Anlagen KAP und KAP-BET für 2026 vollständig entfallen.

Verluste aus Termingeschäften unterliegen nicht der früheren Deckelung von 20.000, - € pro Jahr. Sie können grundsätzlich unbeschränkt mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

6 Vollmachtsdatenbank für Lohnsteuerhilfevereine

Nachdem die OFD die Vollmachtsdatenbank für Lohnsteuerhilfevereine (ADLER) nach einiger Anlaufzeit an den Start gebracht hat, haben wir die Anbindung an unser Programmpaket „ESt-PLUS“ bereits seit mehr als drei Jahren im Echtbetrieb im Einsatz. Alle Informationen hierzu finden Sie unter https://www.steuer-soft.de/Dokumente/DIVA2FAQ.pdf

Sofern Sie als Beratungsstellenleiter noch nicht für die ADLER-Vollmachtsdatenbank qualifiziert sind, wenden Sie sich bitte an Ihren Vereinsvorstand.

7 Vollmachtsdatenbank ohne Vollmachtsvermutung

Für Angehörige des steuerberatenden Berufsstands, die keinem Lohnsteuerhilfeverein angehören, gibt es nun auch die Möglichkeit auf eine Vollmachtsdatenbank bei ELSTER zuzugreifen. Damit haben Sie die Möglichkeit, über den Belegdatenabruf hinaus, auch rechtsverbindliche Steuerbescheide als DIVA-II-Bescheide oder in Papierform anzufordern und abzuholen.

Das Verfahren ist ähnlich dem Freischaltcodeverfahren (eine Vollmacht wird „beantragt“, Ihr Mandant erhält einen Vollmachtscode, den er Ihnen übergibt und Sie schalten seine Vollmacht frei) und kann auch über unser Programm genutzt werden.

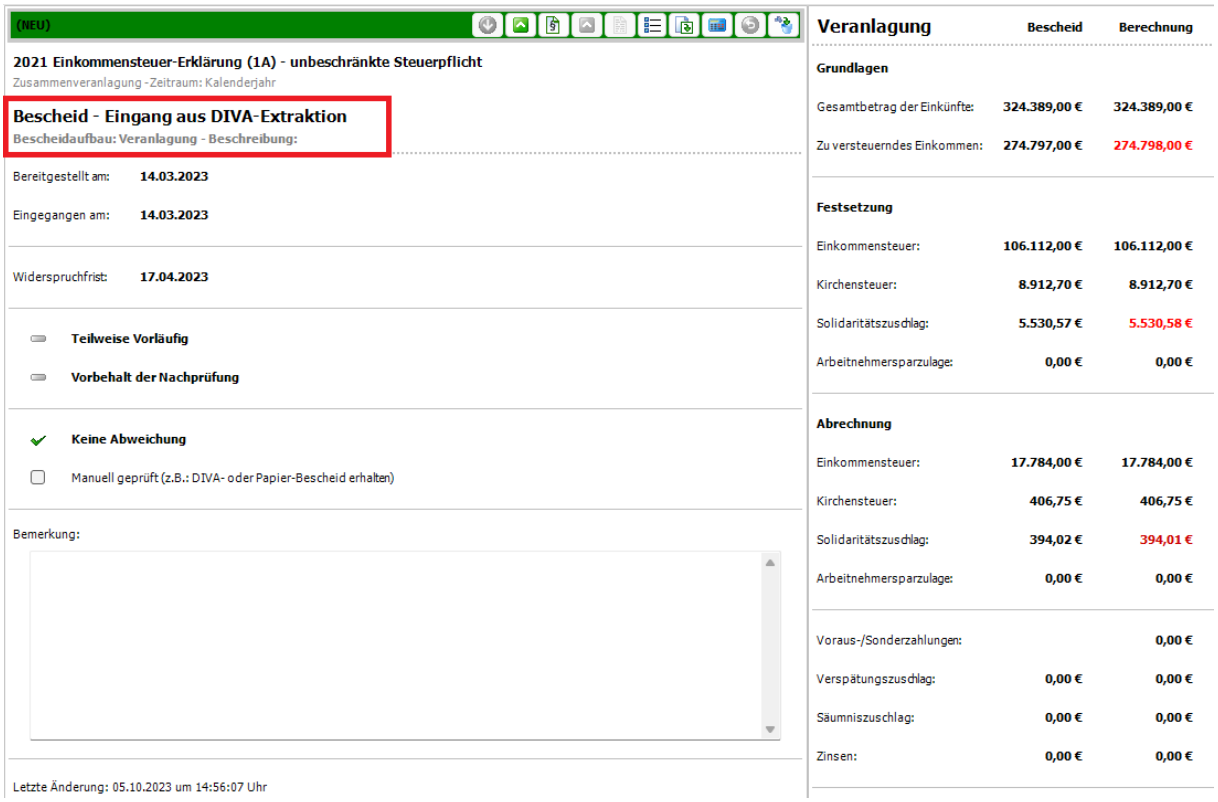
Weitergehende Informationen senden wir Ihnen gerne per Mail zu - schreiben Sie uns bitte an info@steuersoft.de.

8 DIVA II – Bescheide für den Bescheidvergleich konvertieren

In der Aktenverwaltung kann nur dann ein Bescheidvergleich durchgeführt werden, wenn auch ein elektronischer Bescheid in Tabellenform existiert. Da auf diesen elektronischen Bescheid kein Rechtsanspruch besteht (es handelt sich um eine „Zugabe“ der OFD), kann es auch dazu kommen, dass trotz Beantragung KEINE elektronischen Bescheiddaten bereitgestellt werden und Sie nur den DIVA II – Bescheid erhalten. Insbesondere bei Folgebescheiden wird KEIN elektronischer Bescheid erstellt. Damit Sie trotzdem einen Bescheidvergleich machen können, haben wir innerhalb der Aktenverwaltung eine neue Funktion bereitgestellt. Sie wählen innerhalb der Aktenverwaltung des entsprechenden Falles einfach den DIVA-Bescheid aus, zu dem Ihnen der „elektronische“ Bescheid fehlt und wählen diese Schaltfläche (Bescheid aus diesem Dokument erzeugen) : 



Es wird ein Bescheid erzeugt, der auch den Bescheid-Vergleich enthält:



Die Bezeichnung „Eingang aus DIVA-Extraktion“ macht kenntlich, dass dieser Bescheid NICHT über die Bescheiddatenabholung eingelesen, sondern aus einem DIVA-Bescheid erzeugt wurde. Da nicht alle Bundesländer die Bescheide gleich aufsetzen, bitten wir Sie, den erzeugten Bescheid auf Vollständigkeit zu kontrollieren.

9 Unsere neue Homepage – www.steuersoft.de

Pünktlich zum Jahresupdate präsentiert sich www.steuersoft.de in einem komplett neuen Gewand. Die Seite wurde von Grund auf neu aufgebaut: Übersichtlicher, schneller und auf Smartphone, Tablet und PC gleichermaßen gut lesbar.

Hier finden Sie unter anderem:

• **Produkte:** ESt-PLUS NX, Zusatzmodule wie CLOUD-Sicherung, KOSI und das Signatur-Pad sowie unser ASP-Angebot im Überblick.

• **KI-Produkte:** Alle Steuersoft AI-Dienste mit Beschreibung, Einsatzbeispielen und Preisen auf einer Seite

• **Updates:** Informationen zu Jahresupdates und Programmständen jederzeit abrufbar.

• **Service und Hilfe:** Ansprechpartner, Hilfeseiten und Kontaktformular.

• **Lohnsteuerhilfevereine:** Ein eigener Bereich mit den Funktionen, die speziell für Beratungsstellen wichtig sind.

• **Sicherheit und Datenschutz:** Wie und wo Ihre Daten verarbeitet werden.

• **Umstieg und Demo:** Für Kolleginnen und Kollegen, die ESt-PLUS NX kennenlernen möchten – empfehlen Sie uns gerne weiter.

Wie gewohnt verzichten wir auf Tracking und Werbe-Cookies. Schauen Sie vorbei unter www.steuersoft.de.

Innerhalb des Programmes „ESt-PLUS“ finden Sie unter „Hilfe“ jetzt den direkten Zugang zu unserer neuen Homepage sowie zu unserem Kundenbereich.

Die Aufrufe erfolgen jeweils über „Hilfe - Zur Homepage“ und über „Hilfe - Mein Steuersoft“.

10 KOSI Portal – der Nachfolger des beliebten KOSI

Viele von Ihnen arbeiten seit Jahren mit KOSI. Mit dem KOSI Portal führen wir die bewährte Idee in die nächste Generation: Ein modernes Mandantenportal, über das Mandant und Kanzlei bzw. Beratungsstelle sicher zusammenarbeiten – im Browser und per App, ohne Installation beim Mitglied/Mandanten.

Das bietet das KOSI Portal:

• Belege hochladen: Mitglieder/Mandanten laden Belege per Foto aus der KOSI-Portal-App, per Drag-&-Drop im Browser oder als Datei hoch – keine Vorsortierung nötig.

• Sicherer Austausch: Dokumente, Rückfragen und Freigaben laufen über das Portal statt über ungesicherte E-Mails.

• Kontrolle bleibt bei Ihnen: Hochgeladene Unterlagen gelangen erst dann in Ihren Kanzleibestand, wenn Sie sie abholen.

• Integration in ESt-PLUS NX: Die Unterlagen landen direkt beim richtigen Steuerfall.

• Zusammenspiel mit Steuersoft AI: Hochgeladene Belege können unmittelbar von Specht erkannt und den Formularzeilen zugeordnet werden.

• Datenschutz: Betrieb ausschließlich in deutschen Rechenzentren, Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO, regelmäßige externe Sicherheitsprüfungen.

Was bedeutet das für bestehende KOSI-Kunden?

Das bewährte KOSI bleibt für Bestandskunden wie gewohnt verfügbar – niemand muss sofort umsteigen. Für Neukunden empfehlen wir bereits das KOSI Portal. Das KOSI Portal befindet sich derzeit in der Beta-Phase; über den Umstieg informieren wir Sie rechtzeitig und begleiten Sie dabei. Wenn Sie schon jetzt Interesse haben, melden Sie sich gerne unter info@steuersoft.de.

11 Steuersoft AI – die KI-Produkte im Überblick

Unter dem Namen Steuersoft AI bieten wir eine Reihe von KI-Diensten an, die auf die Arbeit in Kanzleien und Lohnsteuerhilfevereinen zugeschnitten sind. Für alle Dienste gilt:

• Verarbeitung in Deutschland bzw. der EU, Datenschutz nach DSGVO, Auftragsverarbeitungsvertrag inklusive.

• Ihre Mandantendaten werden nicht zum Training allgemeiner KI-Modelle verwendet.

• KI-Ergebnisse sind als solche gekennzeichnet; die fachliche Entscheidung bleibt immer bei Ihnen.

• Abrechnung nutzungsbasiert über ST€-Guthaben: kein Abo, Sie zahlen nur, was Sie tatsächlich nutzen.

• Anmeldung direkt aus ESt-PLUS NX heraus – kein zusätzliches Passwort.

11.1 AI TaxBot – Steuerrechts-Recherche im Chat

Der AI TaxBot beantwortet Fragen zum Steuerrecht im Dialog – so, wie Sie einer Kollegin oder einem Kollegen eine Frage stellen würden. Die Antworten nennen die einschlägigen Fundstellen (Gesetz, Richtlinien, BMF-Schreiben, Rechtsprechung), sodass Sie jede Aussage selbst nachprüfen können.

Typische Einsatzfälle:

• Schnelle Klärung von Zweifelsfragen während der Bearbeitung einer Erklärung.

• Nachschlagen von Pauschbeträgen, Grenzen und Fristen.

• Vorbereitung von Rückfragen an Mandanten oder eines Einspruchs.

Der TaxBot ist direkt aus ESt-PLUS NX aufrufbar und nutzt Ihre bestehende Programmanmeldung.

11.2 PDF Agent – PDF bearbeiten, OCR, Belegstapel trennen

Der PDF Agent ist das Werkzeug für alles, was in der Praxis mit PDF-Dateien anfällt – im Browser, ohne zusätzliche Software:

• Seiten drehen, löschen, sortieren, zusammenfügen und trennen.

• Texterkennung (OCR): Eingescannte Dokumente werden durchsuchbar.

• Leerseiten automatisch entfernen.

• KI-Trennung: Ein dicker Belegstapel aus dem Scanner wird automatisch in einzelne Dokumente aufgeteilt.

• Schwärzen, Kommentieren, Komprimieren und Umwandeln.

Besonders praktisch ist die Anbindung an ESt-PLUS NX: Dokumente werden aus dem Programm an den PDF Agent übergeben und mit einem Klick wieder nach Steuersoft zurückgesendet. Zusätzlich lassen sich bearbeitete Belege direkt an die Belegerkennung Specht weiterleiten – ohne erneutes Speichern und Auswählen.

11.3 Specht – KI-Belegerkennung bis zur Formularzeile

Specht ist kein allgemeiner Beleg-Scanner, sondern auf den Ablauf einer Einkommensteuererklärung zugeschnitten. Er pickt das Wichtigste aus jedem Beleg: Scannen, Prüfen, Erkennen, Klassifizieren, Ablegen und Zuordnen bis zur passenden Formularzeile in ESt-PLUS NX.

• Erkennt Aussteller, Datum, Beträge, Umsatzsteuer und Bankverbindung – auch bei untypischen Kleinbetragsrechnungen.

• Ordnet Belege wie Bewirtungsbelege (Anlass, Bewirtete, Trinkgeld), Tankquittungen und Hotelrechnungen der richtigen Anlage zu.

• Meldet, was prüfungsfähig ist und was das Mitglied/der Mandant noch nachreichen muss.

• Lernt kanzleiintern: Korrigieren Sie eine Zuordnung einmal, wendet Specht diese Logik künftig auf ähnliche Belege Ihrer Kanzlei an.

Gerade in der Hauptsaison der Lohnsteuerhilfevereine nimmt Specht viel Erfassungsarbeit ab. Mehr unter www.steuersoft.de/specht.

11.4 E-Rechnung – XRechnung und ZUGFeRD prüfen und erstellen

Seit dem 01.01.2025 müssen alle Unternehmen im Inland E-Rechnungen empfangen können; die Pflicht zum Ausstellen folgt stufenweise ab 2027. Das betrifft viele Ihrer Mandanten – und auch Ihre eigene Kanzlei bzw. Beratungsstelle.

Ab dem 01.01.2027 steht Ihnen dafür der Steuersoft-Dienst E-Rechnung vollständig zur Verfügung:

• Prüfen: Eingegangene E-Rechnungen (XRechnung, ZUGFeRD) werden auf formale Richtigkeit geprüft und in lesbarer Form angezeigt.

• Erstellen: XRechnung und ZUGFeRD direkt erzeugen – mit amtlicher Prüfung, Leistungszeitraum und Anhängen.

• Sicherheit: Schutz vor doppelten Rechnungsnummern; Prüfung der Leitweg-ID für Rechnungen an öffentliche Auftraggeber.

Wie alle Cloud-Dienste wird die E-Rechnung über das ST€-Guthaben abgerechnet.

5.13 Weitere Dienste

Ebenfalls über Steuersoft AI verfügbar (teilweise als Beta):

• Eule – SteuerCheck: Prüft eine Erklärung vor dem Versand auf Auffälligkeiten und Optimierungspotenzial.

• Falke – Bescheidanalyse: Vergleicht Bescheid und Erklärung und hilft bei der Entscheidung über einen Einspruch.

• Lektor: Stil- und Rechtschreibprüfung für Mandantenschreiben.

• E-POST: Versand von Schreiben als Hybridbrief direkt aus dem Programm.

12 Abrechnung: ST€-Guthaben statt Abonnement

Alle Steuersoft AI- und Cloud-Dienste werden über ein gemeinsames Guthaben in ST€ (STEuro) abgerechnet. Das Prinzip kennen Sie vom Prepaid-Handy:

• Guthaben aufladen: Sie laden Ihr ST€-Konto über unseren Shop auf.

• Nutzen: Bei jeder Aktion – eine TaxBot-Anfrage, eine OCR im PDF Agent, ein von Specht erkannter Beleg – wird der Verbrauch vom Guthaben abgebucht. Bei E-POST wird das Porto erst bei tatsächlicher Zustellung endgültig abgebucht.

• Überblick behalten: Kontostand und Verbrauch sehen Sie jederzeit; ist das Guthaben aufgebraucht, laden Sie einfach nach. Es entstehen keine Kosten, die Sie nicht vorher veranlasst haben.

• Ein Konto für alles: Das Guthaben gilt für alle KI- und Cloud-Dienste – Sie müssen nicht für jedes Produkt einen eigenen Vertrag abschließen.

Warum Pay per Use?

„Pay per Use“ heißt: Sie bezahlen nur für die tatsächliche Nutzung – nicht für die bloße Möglichkeit, einen Dienst zu nutzen. Ein Abonnement kostet dagegen jeden Monat denselben Betrag, ganz gleich, ob Sie den Dienst brauchen oder nicht.

Wir haben uns bewusst für Pay per Use entschieden, weil die KI-Nutzung in der Praxis sehr unterschiedlich ausfällt:

• Saisonale Schwankungen: In der Hauptsaison werden viele Belege und Erklärungen bearbeitet, im Sommer oft nur wenige. Ein Abo müssten Sie auch in ruhigen Monaten voll bezahlen.

• Unterschiedliche Größen: Eine Einzelkanzlei nutzt die KI anders als eine große Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins. Pay per Use passt sich automatisch an.

• Ausprobieren ohne Risiko: Sie können jeden Dienst mit wenigen ST€ testen, ohne Mindestlaufzeit und ohne Kündigungsfristen.

• Keine Abo-Falle: Kein Dienst läuft ungenutzt weiter und verursacht Kosten, nur weil die Kündigung vergessen wurde.

• Faire Kosten: Wer wenig nutzt, zahlt wenig. Wer viel nutzt, zahlt für tatsächlich erbrachte Leistung.

Die Grundprogramme wie ESt-PLUS NX und die bisherigen Wartungsverträge bleiben davon unberührt – das ST€-Guthaben betrifft ausschließlich die KI- und Cloud-Dienste.

13 Ausblick 2027

Auch im kommenden Jahr entwickeln wir ESt-PLUS NX und Steuersoft AI konsequent weiter. Unser Ziel: Weniger Erfassung, mehr Zeit für Beratung.

• Belege, PDF Agent und Specht wachsen weiter zusammen: Vom Scan bis zur ausgefüllten Formularzeile in einem durchgehenden Ablauf.

• Engere Verzahnung mit dem KOSI Portal: Belege, Rückfragen und Freigaben laufen ohne Medienbruch zwischen Mandant und Kanzlei.

• E-Rechnung: ab 01.01.2027 vollständig verfügbar – rechtzeitig zur stufenweise greifenden Ausstellungspflicht.

• Ausbau von Eule und Falke vom Beta- zum Regelbetrieb.

• Schrittweise Automatisierung von Standardfällen: Die KI bereitet die Erklärung vor, Sie prüfen und entscheiden.

Über neue Funktionen informieren wir Sie laufend auf www.steuersoft.de.http://www.steuersoft.de/

Anregungen und Wünsche nehmen wir gerne unter info@steuersoft.de entgegen.

14 Die Tastenkombinationen im Überblick

Benutzer an- und abmelden	**Strg + U**
Neuer Steuerfall	**Strg + N**
Steuerfall öffnen Dialog	**Strg + O**
Akte exportieren	**Strg + X**
Speichern	**Strg + S**
Speichern und schließen	**F2**
Verlassen ohne speichern	**Strg + Q**
Schließen	**Strg + F4**
Steuerberechnung	**F8**
Elsterprüfung	**Umschalt + F8**
ELSTER	**Strg + E**
Drucken	**F4 oder Strg + P**
Drucker einrichten	**Umschalt + Strg + P**
Beenden	**Alt + F4**
Ausschneiden	**Strg + X**
Kopieren	**Strg + C**
Einfügen	**Strg + V**
Gehe zu	**Strg + G**
Letztes Formular	**Strg + Z**
Mandantenverwaltung	**Strg + M**
Wiedervorlage	**Strg + I**
Seite leeren	**Umschalt + Strg + L**
Formular leeren	**Strg + Alt + L**
Nächste beschriftete Zeile	**F7**
Letzte beschriftete Zeile	**Umschalt + F7**
Nächste übernommene Zeile	**Alt + F7**
Letzte übernommene Zeile	**Umschalt + Alt + F7**
Zustellvollmacht/Stempelfeld	**F9**
Programmhilfe	**F1**
Mandantenschreiben öffnen	**F10**
Textvorlagen bearbeiten	**Strg + F10**
Abrechnung	**Strg + R**
Stammdaten	**Strg + M**
Datumsberechnung	**Strg + D**
Taschenrechner	**Strg + Alt + R**
Vorlage scannen	**F12**
Datei archivieren	**Strg + F12**
Archiv öffnen	**Alt + F12**